

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 19.02.2025
Herr Plate
Fachbereich 06

Landschaftsversammlung

Dienstag, 25.02.2025, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
 - 3.1 **NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.2 **NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.3 **NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.4 **NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen
4. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland
5. Haushalt 2025/2026
 - 5.1 Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026; Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften

Beratungsgrundlage

Antrag 15/228 CDU
B liegt bei

Antrag 15/230
GRÜNE B liegt bei

Antrag 15/239 SPD
B liegt bei

Antrag 15/241
FREIE WÄHLER B
liegt bei

15/2883 B

15/2894 B
Beratungsergebnis Fi
liegt bei

5.2	Haushalt 2025/2026: Sachanträge	Liste der Beratungsergebnisse liegt bei
5.2.1	Peer-Beratung	
5.2.1.1	Ersetzungsantrag für Antrag Nr. 15/218 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes	Antrag 15/233 GRÜNE, Die Linke. B
5.2.1.2	Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ	Antrag 15/236 Die FRAKTION, Die Linke. B
5.2.2	Haushalt 2025/26: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle	Antrag 15/224 Die Linke. B
5.2.3	Haushalt 2025/26: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen	Antrag 15/225 Die Linke. B
5.2.4	Haushalt 2025/26: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen	Antrag 15/226 Die Linke. B
5.2.5	Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung	Antrag 15/213 GRÜNE B
5.2.6	Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen	Antrag 15/215 GRÜNE B
5.2.7	Haushalt 2025/2026: Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken	Antrag 15/216 GRÜNE B
5.2.8	Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“	Antrag 15/217 GRÜNE B
5.2.9	Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung	Antrag 15/219 GRÜNE B
5.2.10	Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Antrag 15/220 GRÜNE B
5.2.11	Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen	Antrag 15/223 GRÜNE B
5.2.12	Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD	Antrag 15/232 CDU, SPD B
5.2.13	Haushalt 2025/2026; Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026	Antrag 15/237 Die FRAKTION B

- 5.3 Haushalt 2025/2026: Anträge zum Umlagesatz
- 5.3.1 LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren! **Antrag 15/231 AfD B**
- 5.3.2 Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren **Antrag 15/234 Die Linke. B**
- 5.4 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2025 und 2026 **15/2889 B** liegt bei
6. Anfragen der Fraktionen
- 6.1 Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben **Anfrage 15/123 Die Linke. K**
- Beantwortung der Anfrage Nr. 15/123
7. Anträge der Fraktionen
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/228

öffentlich

Datum: 17.02.2025
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 25.02.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): NN
Besetzung (neu): Jürgen Kleine

2. Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Frank Boss
Besetzung (neu): Peter Labouvie

3. Kulturausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz*
Besetzung (neu): Frank Boss

* Sachkundiger Bürger

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss



Antrag Nr. 15/230

öffentlich

Datum: 18.02.2025
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsversammlung 25.02.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen in den Ausschüssen zuzustimmen:

1. Krankenhausausschuss 2 (Stellvertretendes Mitglied)

bisher: NN

neu: Bärbel Hölzing-Clasen (Mitglied der Landschaftsversammlung)

2. Krankenhausausschuss 2 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Johannes Bortlitz-Dickhoff (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Frank Jablonski (Mitglied der Landschaftsversammlung)

3. Krankenhausausschuss 3 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Corinna Beck (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Paul Muschiol (Mitglied der Landschaftsversammlung)

4. Krankenhausausschuss 3 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Anne Peters (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Jürgen Peters (Mitglied der Landschaftsversammlung)

5. Gesundheitsausschuss (Ordentliches Mitglied)

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

6. Kulturausschuss (Ordentliches Mitglied)

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

7. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Ordentliches Mitglied)

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

8. Krankenhausausschuss 2 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

9. Krankenhausausschuss 3 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

10. Krankenhausausschuss 4 (Stellvertretendes Mitglied).

bisher: Alexander Tietz-Latza (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Alexander Tietz-Latza (Sachkundiger Bürger)

11. Ausschuss für Inklusion (Ordentliches Mitglied)

bisher: Simone Spicale (Sachkundige Bürgerin)

neu: Simone Spicale (Mitglied der Landschaftsversammlung)

12. Krankenhausausschuss 1 (Stellvertretendes Mitglied)

bisher: Simone Spicale (Sachkundige Bürgerin)

neu: Simone Spicale (Mitglied der Landschaftsversammlung)

13. Schulausschuss (Stellvertretendes Mitglied)

bisher: Simone Spicale (Sachkundige Bürgerin)

neu: Simone Spicale (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Antrag Nr. 15/239

öffentlich

Datum: 18.02.2025
Antragsteller: SPD

Landschaftsversammlung 25.02.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

- 1. ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 4**
alt: Brigitte Wucherpfennig (sachkundige Bürgerin)
neu: Brigitte Wucherpfennig (Mitglied der Landschaftsversammlung)
- 2. ordentliches Mitglied im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**
alt: Brigitte Wucherpfennig (sachkundige Bürgerin)
neu: Brigitte Wucherpfennig (Mitglied der Landschaftsversammlung)
- 3. stellvertretendes Mitglied in Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität**
alt: Brigitte Wucherpfennig (sachkundige Bürgerin)
neu: Brigitte Wucherpfennig (Mitglied der Landschaftsversammlung)
- 4. stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 3**
alt: Gerd Engler
neu: Barbara Soloch
- 5. ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 3**
alt: Wolfgang Merkel
neu: Gerd Engler
- 6. stellvertretendes Mitglied im Umweltausschuss**
alt: Barbara Soloch
neu: Frank Mederlet (sachkundiger Bürger)

7. ordentliches Mitglied im Umweltausschuss

alt: Wolfgang Merkel

neu: Barbara Soloch

8. stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss

alt: Wolfgang Merkel

neu: Helmut Brodrick

9. stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss

alt: Wolfgang Merkel

neu: Timur Bozkir

10. stellvertretendes Mitglied im Sozialausschuss

alt: Wolfgang Merkel

neu: Birgit Ullrich

11. stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss

alt: Wolfgang Merkel

neu: Stephan Schnitzler (sachkundiger Bürger)

Begründung:

erfolgt mündlich

Thomas Böll

Antrag Nr. 15/241

öffentlich

Datum: 19.02.2025
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 25.02.2025 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen.

1. **stellvertretendes Mitglied Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland**
alt: Hans-Jürgen Fink (skB)
neu: Brigitte Hagling (skB)
2. **stellvertretendes Mitglied Gesundheitsausschuss**
alt: Peter Ries (skB)
neu: Reinhard Fehl (skB)

Begründung:

erfolgt ggf. mündlich

Beate Plötner
Fraktionsgeschäftsführerin

Vorlage Nr. 15/2883

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Jens Michael Engels

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	06.02.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Ältestenrat	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des
Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2883 ist eine Rahmensatzung zu den verschiedenen Preisen und Auszeichnungen des LVR.

Der LVR zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus, unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Bislang beruht die Verleihung dieser Preise ausschließlich auf verwaltungsinternen Richtlinien. Regelungen zur Entziehung von Preisen, für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten der Auszeichnung als unwürdig erweist, bestehen bislang nicht.

Mit der Vorlage Nr. 15/2883 wird eine Rahmensatzung über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen (Anlage). Diese Rahmensatzung stellt die künftige Rechtsgrundlage sowohl für die Verleihungen als auch für etwaige Aberkennungen von Preisen und die damit möglicherweise verbundenen Rückforderungen von Zuwendungen dar. Durch sie wird ferner festgelegt, dass die gewährten Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Preisvergabe, insbesondere das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren, das Auswahlverfahren, zu übergebende Gegenstände, die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Auszeichnungen, werden weiterhin in den verwaltungsinternen Richtlinien festgesetzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2883:

„Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland“

I. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus - unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Die Preisträger*innen zeigen insbesondere, was es bedeutet, Solidarität, Humanität und Toleranz im Rheinland zu leben. Damit repräsentieren die Ausgezeichneten nicht nur die Werte des LVR, sondern sie erfüllen auch eine Vorbildfunktion für die Gestaltung einer erfüllten, engagierten und inklusiven Gesellschaft. Dies wird durch die LVR-Preise sichtbar und gefördert – gleichzeitig soll durch die Auszeichnung die Vermittlung der Grundwerte des LVR über die rheinischen Landesgrenzen hinaus erfolgen und hierfür geworben werden.

Aktuell handelt es sich um sieben verschiedene Preise:

1. Ehrenring des Rheinlandes
2. Rheinlandtaler
3. Luise-Straus-Preis
4. Leo-Breuer-Förderpreis
5. Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
6. Paul-Clemen-Preis
7. Mitmänn

Bislang beruht die Verleihung dieser Preise ausschließlich auf verwaltungsinternen Richtlinien. Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen regelt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Preisen, die Einführung neuer Preise und die Abschaffung bestehender Preise.

Regelungen zur Entziehung von Preisen, für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten als unwürdig erweist, bestehen bislang nicht.

II. Sachstand

Die Preisverleihungen stellen eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe des LVR dar, die der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben dient. Das dem LVR zustehende Selbstverwaltungsrecht umfasst im Rahmen der geltenden Gesetze auch die Wahl, ob freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben mit den Mitteln des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts umgesetzt werden. Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen (ZustVO LVers) legt nur die jeweiligen Zuständigkeiten für die Preisverleihung fest. Zur Preisvergabe durch den LVR bestehen darüber hinaus lediglich interne Richtlinien, denen

keine unmittelbare Außenwirkung zukommt (diese Richtlinien sind unter <https://rheinland-ausgezeichnet.lvr.de/de/index.html> einsehbar). Somit erfolgen die Preisverleihungen und die damit verbundenen Zuwendungen nach derzeitiger Regelungslage im LVR nicht auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Norm und sind daher dem Gebiet des Verwaltungsprivatrechts zuzuordnen.

Aktuell können Preise zwar – analog zu deren Verleihung – formell aberkannt werden, jedoch kommt eine Rückforderung von Zuwendungen allenfalls in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt der Verleihung des Preises die Voraussetzungen für die Vorgabe nicht erfüllt waren, etwa, weil die Verleihung auf einer falschen Tatsachengrundlage, Täuschung oder einem sonstigen Irrtum basierte. Dieser Rückforderung steht jedoch unter Umständen der Einwand der Entreicherung entgegen, da die Zuwendung bislang in zivilrechtlicher Natur erfolgt. Eine Rückforderung für den Fall, dass sich der*die Preisträger*in erst durch sein*ihr späteres Verhalten der Auszeichnung als unwürdig erweist, ist derzeit ausgeschlossen.

Durch die vorgelegte Satzung wird der Problematik auf zwei Wegen begegnet: Zum einen stellen Satzungen abstrakt-generelle Regelungen mit Außenwirkung und damit auch materielle Gesetze dar. Dadurch sind Zuwendungen, die auf Grundlage dieser Satzung erfolgen, als öffentlich-rechtliche Leistungen einzustufen. Weiter wird durch die Satzung eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Aberkennung eines Preises und die etwaige Rückforderung von Zuwendungen geschaffen. Dies dient der Rechtssicherheit. Die Satzung erfasst dabei nur Preise, die ausschließlich vom LVR verliehen werden, da nur für diese Preise eine alleinige Regelungshoheit besteht.

In den Richtlinien wird darüber hinaus

- die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Preisvergabe, insbesondere das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren,
- das Auswahlverfahren,
- zu übergebende Auszeichnungen/Gegenstände,
- die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung
- und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Auszeichnungen

festgesetzt.

III. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.

In Vertretung

L i m b a c h

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landschaftsverband Rheinland zeichnet verdientes Engagement von Personen, Gruppen und Unternehmen mit verschiedenen Preisen aus - unter anderem aus den Bereichen Kunst, Kultur, soziales Engagement und Wissenschaft. Die Preisträger*innen zeigen insbesondere, was es bedeutet, Solidarität, Humanität und Toleranz im Rheinland zu leben. Damit repräsentieren die Ausgezeichneten nicht nur die Werte des LVR, sondern sie erfüllen auch eine Vorbildfunktion für die Gestaltung einer erfüllten, engagierten und inklusiven Gesellschaft. Dies wird durch die LVR-Preise sichtbar und gefördert – gleichzeitig soll durch die Auszeichnung die Vermittlung der Grundwerte des LVR über die rheinischen Landesgrenzen hinaus erfolgen und hierfür geworben werden.

(2) Diese Satzung gilt für alle aktuell und zukünftig vom LVR verliehenen Auszeichnungen und Preise.

(3) Der Landschaftsausschuss entscheidet über die Einführung neuer LVR-Preise oder über die Abschaffung bestehender LVR-Preise gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 20 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen.

§ 2

(1) Die konkreten Bedingungen, das Vorschlagsrecht und das Vorschlagsverfahren, das Auswahlverfahren, zu übergebende Gegenstände, die Höhe einer etwaigen finanziellen Zuwendung und die Modalitäten der Verleihung der einzelnen Preise werden in gesonderten Richtlinien durch den jeweils zuständigen Ausschuss oder die jeweils zuständige Kommission festgelegt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen.

(2) Die mit der Preisverleihung gewährten Zuwendungen stellen öffentlich-rechtliche Leistungen dar.

(3) Ein Anspruch auf die Verleihung eines Preises besteht nicht.

§ 3

(1) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) schließt die Verleihung eines Preises grundsätzlich aus. Bei der Verurteilung wegen eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 StGB) ist die Verleihung eines Preises möglich und steht im Ermessen des LVR, wenn die Strafe nicht mehr im Führungszeugnis eingetragen ist.

(2) Erweist sich der*die Preisträger*in durch sein*ihr späteres Verhalten, insbesondere durch die Begehung einer Straftat oder durch Verletzung der demokratischen Staatsordnung der Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so soll die Auszeichnung aberkannt werden. Bereits erfolgte Zuwendungen in Form von Gegenständen oder Geldbeträgen sind in diesem Fall zurückzugewähren.

(3) Über die Aberkennung und Rückforderung von Zuwendungen entscheidet der Landschaftsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 5 Haushalt 2025/2026

Vorlage Nr. 15/2894

öffentlich

Datum: 10.02.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmenserstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die
Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-

Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften des LVR wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) am 2. Oktober 2024 fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplanten Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 informiert.

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt. Mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 wurden die bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 zur Kenntnis gegeben. Eine weitere Stellungnahme ist dem LVR am 9. Januar 2025 zugegangen. Diese Stellungnahme wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2026 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht. Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftli-

chen Entwicklung in Deutschland nachgekommen. Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst. Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde. Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden. Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, weitere Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2894:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichte Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

Kreise:

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Rhein-Sieg-Kreis;

StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen wurden der Landschaftsversammlung in der Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 zur Kenntnis gegeben.

Mit Eingangsdatum 9. Januar 2025 erreichte den LVR die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises, die auf den 19. Dezember 2024 datiert war. Die Stellungnahme des Oberbergischen

Kreises wurde den Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 14. Januar 2025 zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 KrO NRW. Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 erfolgt ist.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der Einwendungen werden in der nachfolgenden Tabelle nach Clustern zusammengefasst dargestellt.

Aspekt	Einwendung durch Mitgliedskörperschaft
Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen	Städte: Bonn, Düsseldorf, Solingen; Kreis Kleve, Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis StädteRegion Aachen
Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze	Städte: Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Wesel
Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten	Städte: Düsseldorf, Köln, Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Wesel, Rhein-Sieg-Kreis, StädteRegion Aachen, Oberbergischer Kreis
Forderung, die Konsolidierungsbemühungen weiter zu intensivieren	Städte: Bonn und Mülheim a.d.Ruhr; Kreis Mettmann, Kreis Wesel, StädteRegion Aachen
Forderung einer noch stärkeren Aufgabenkritik	Städte: Düsseldorf, Solingen, Mülheim a.d.Ruhr; StädteRegion Aachen,
Forderung der Einplanung eines globalen Min- deraufwandes	Städte Bonn und Köln; StädteRegion Aachen
Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Per- sonalaufwendungen	Stadt Köln, StädteRegion Aachen
Forderung, die Standards in der EGH zu diskutie- ren	Kreis Kleve, Kreis Wesel
Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Sen- kung des Umlagesatzes einzusetzen	Kreis Mettmann, StädteRegion Aachen
Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvor- trages	Stadt Köln

4 Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

Die LVR-Verwaltung nimmt zu den vorstehenden Einwendungen nachfolgend Stellung.

4.1 Anerkennung LVR-seitiger Anstrengungen

In mehreren vorliegenden Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften wird die Fortführung des beschlossenen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 auch im Jahr 2026 sowie der nahezu vollständige Einsatz der voraussichtlich noch verbliebenen Ausgleichsrücklage in den Jahren 2025 und 2026 ausdrücklich anerkannt.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge nicht erwirtschaftet werden können, reicht der verbliebene Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus. In diesem Zusammenhang weisen einzelne Mitgliedskörperschaften darauf hin, dass aufgrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 ein Nachtragshaushalt eventuell nicht ausgeschlossen sein

könnte und erbitten für diesen Fall um eine frühzeitige Unterrichtung. Diesem Anliegen wird der LVR nachkommen.

4.2 Kritik an zu starker Steigerung der Umlagesätze

Die Sorgen und Einwände der umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der steigenden Umlagesätze werden sehr ernst genommen.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 würden damit trotz der bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende planmäßigen Jahresfehlbeträge für den LVR:

- für das Haushaltsjahr 2025 rund 32,8 Mio. Euro und
- für das Haushaltsjahr 2026 rund 7,9 Mio. Euro,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit deutlich überplanmäßig prognostizierten Defizits in 2024 weitestgehend aufgezehrt. Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde

- für das Haushaltsjahr 2025 um rund 36,8 Mio. Euro (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 - 2025) und
- für das Haushaltsjahr 2026 um rund 44,8 Mio. Euro (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Ergebnis:

Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und 16,50 % in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024

nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

4.3 Forderung der Berücksichtigung der Modellrechnung und der Orientierungsdaten

Die Umlageberechnungen des LVR und die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 basieren auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2025 vom 1. August 2024, dem Beschluss der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des GFG 2025 vom 30. August 2024 sowie dem Runderlass zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des MHKBD vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 sowie auf eigenen Annahmen.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie der Schlüsselzuweisungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind darüber hinaus eigene pauschale Annahmen über die Entwicklung des maßgeblichen Steueraufkommens auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert.

Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3 %. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 hinzuweisen. Danach basieren die Orientierungsdaten des Landes NRW im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024, die ihrerseits auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen. Da sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischenzeitlich allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt (vgl. hierzu auch den Jahreswirtschaftsbericht 2025 der Bundesregierung vom 29. Januar 2025), könnte dadurch auch das prognostizierte kommunale Steueraufkommen für das Jahr 2025 und für die Folgejahre negativ beeinflusst werden. Der Runderlass des MHKBD weist ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände liefern und deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung sind. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Forderung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen, womit auch dem § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Rechnung getragen wird.

Ergebnis:

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

4.4 Forderung nach einer weiteren Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und nach einer noch stärkeren Aufgabenkritik

Der LVR hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um seine Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen und die finanzielle Belastung der umlagezahlenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Dabei hat er im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 sowie 2017 bis 2021 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. 343 Mio. Euro geleistet werden.

Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weist ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Im Rahmen dieses Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025 bereits in Höhe von 36,8 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Für das Haushaltsjahr 2026 hat der LVR vorgesehen, die Konsolidierungsmaßnahmen aus dem bisherigen Konsolidierungsprogramm beizubehalten bzw. fortzuschreiben. So wird die Konsolidierung im Haushaltsjahr 2026 sogar noch ausgeweitet. Die Planansätze 2026 sind infolge der Konsolidierungsmaßnahmen um rd. 44,8 Mio. Euro (dies entspricht rund 0,18 Prozentpunkte der Landschaftsumlage) gemindert worden. Für die Haushaltsjahre ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Haushalt des LVR in einem außergewöhnlich hohen Maße die Finanzierung von Pflichtaufgaben sicherstellt. So entfallen über 90 Prozent des Haushaltes auf soziale Leistungen, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind. Gestaltungsspielräume bestehen daher nicht in der Frage, ob Leistungen erbracht werden, sondern ob es durch geeignete Steuerungsmaßnahmen gelingen kann, die Leistungen passgenau und wirtschaftlich anzubieten und die Kostensteigerungen somit zu begrenzen. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden daher die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen kontinuierlich nach weiterem Effizienzpotenzial untersucht und angepasst.

Trotz der Konsolidierungsbemühungen des LVR im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen weisen diese Aufgaben erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahren eine dynamische Aufwandsentwicklung auf. Es braucht deswegen zwingend eine faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro anzuheben, um den zwischen-

zeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen.

Ergebnis:

Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4.5 Forderung der Einplanung eines globalen Minderaufwandes

Der LVR hat im Haushalt 2024 neben der bereits aufwandsmindernd berücksichtigten Konsolidierungsvorgabe von rund 40,3 Mio. Euro zusätzlich einen globalen Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro (entspricht rd. 0,7 % der ordentlichen Aufwendungen) eingeplant.

Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der vier unterjährigen Haushaltsprognosen in 2024 ist bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro eine deutliche Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltes 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe absehbar. Es wird ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach wären der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht worden sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage bereits Ende 2024 verbraucht.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

4.6 Kritik an Aufwuchs im Stellenplan und bei den Personalaufwendungen

Bei den zusätzlichen Stellen des Doppelhaushaltes 2025/2026 handelt es sich um 59 neue Stellen in 2025 und 35 neue Stellen in 2026. Ein Großteil der neuen Stellen ist vollständig refinanziert. Wie bereits im Eckpunktepapier zur Einleitung der Benehmensherstellung mitgeteilt, werden davon in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen im LVR-Haushalt zu finanzieren sein. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW.

Die Personalaufwendungen werden maßgeblich durch Tariflohnsteigerungen beeinflusst. Im Doppelhaushalt 2025/2026 wurden hierbei jeweils 2% Steigerungen für die Beschäftigten des LVR berücksichtigt. Darüber hinaus werden die notwendigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen durch die vorstehenden Effekte ebenfalls beeinflusst. Im Rahmen der Personalaufwandsplanung wurden alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Personalkostenerstattungen durch Dritte ausgeschöpft und ergebnisentlastend berücksichtigt. Der Planansatz für den Versorgungsaufwand wurde überprüft. Er wird maßgeblich durch notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst.

Ergebnis:

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

4.7 Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren

Die Eingliederungshilfe unterliegt den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum BTHG, des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und des Landesrahmenvertrages, welche die Leistungen und Standards definieren.

Dem LVR ist bewusst, dass die finanzielle Belastung für die Mitgliedskörperschaften angesichts der steigenden Ausgaben in der Eingliederungshilfe erheblich ist. Die Forderung, die Standards in der EGH zu diskutieren, greift jedoch tief in ein komplexes System ein, das von bundes- und landesgesetzlichen Rechtsvorschriften geprägt ist.

In diesem Zusammenhang hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 den gemeinsamen Antrag Nr. 15/211 der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER als LVR-Resolution „Selbstbestimmte und

wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ einstimmig beschlossen. Danach ist die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“ Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlt sich der LVR als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt.

Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben, den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraph 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren. Der LVR erwartet, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden. Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung.

Ergebnis:

Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

4.8 Forderung, alle weiteren Entlastungen zur Senkung des Umlagesatzes einzusetzen

Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 wurden die Aufwendungen grundsätzlich an der untersten Einschätzungsbandbreite geplant.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die am 24. Januar 2025 begonnenen Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, formuliert. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 40 Mio. Euro. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die bereits in der Haushaltsbewirtschaftung 2024 und in Vorjahren sichtbar geworden sind. Danach entwickeln sich sowohl die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, deutlich dynamischer als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen. Hinzu kommen nun die bereits in der Planung angenommenen Aufwandsreduktionen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen, deren Realisierung mit hohen Herausforderungen verbunden ist. Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich aus den aktuellen Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II).

Weitere Risiken bestehen in einer schlechteren Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Der LVR hat angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums einen Anstieg der Umlagegrundlagen in Höhe der Zielinflationsrate von 2,0% unterstellt. Sollten diese weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 39,2 Mio. Euro führen. Vergleichbar zeigt sich dies für die Schlüsselzuweisungen, die der LVR als konstant zwischen 2025 und 2026 geplant hat. Ein eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsverschlechterung für den LVR von 5,5 Mio. Euro führen. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt.

Sollten im Rahmen der Bewirtschaftung wesentliche Haushaltsverschlechterungen auftreten, die innerhalb der Haushaltsplanung 2025/2026 nicht antizipiert sind, oder das aufwandmindernd berücksichtigte Konsolidierungsprogramm nicht realisiert werden können, muss festgestellt werden, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht, um auch größere Planverfehlungen ausgleichen zu können.

Ergebnis:

Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

4.9 Forderung der Berücksichtigung eines Verlustvortrages

Die Berücksichtigung eines Verlustvortrages im Haushaltsplan ist gem. § 79 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) grundsätzlich möglich, wenn alle Sparmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ein globaler Minderaufwand vorgesehen und die Ausgleichsrücklage planerisch aufgebraucht ist. Danach kann der Planverlust zunächst bis zu drei Jahre vorgetragen werden, muss anschließend allerdings nach spätestens drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Ein planerischer Verlustvortrag kann den Haushalt vorübergehend entlasten. Dies würde aber bedeuten, dass das Defizit des Planjahres auf künftige Haushaltsjahre vorgetragen wird und somit die künftigen Haushalte des LVR belastet werden.

Darüber hinaus würde ein Verlustvortrag dazu führen, dass die notwendigen Finanzbedarfe zur Aufgabenerfüllung über Liquiditätskredite zu finanzieren seien, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

In Vertretung

Hillringhaus



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496

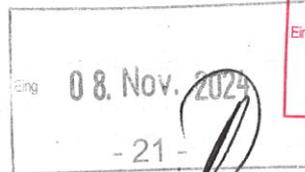
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de

Datum
24.10.2024
AZ
20/33

1) LD z.K. + OLO
2) LR2 z.K. + ZL

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



→ am 21.10
über FBZ
Sch

**Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2024, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike*

mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 % vorzuschlagen. Für das Jahr 2025 entspricht dies der Mittelfristplanung, für das Jahr 2026 bedeutet dies sogar eine Verringerung des Umlagesatzes um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zur Mittelfristplanung.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2025 / 2026 ff. des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW), die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Oktober 2024 sowie die Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2025 (GFG 2025).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 / 2026 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2025 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erst am 30.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit



September 2024. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung daher noch nicht vor. Daraus ergeben sich für den LVR weitere Unsicherheiten bei der Planung der eigenen Ertragsstruktur.

Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 in den kommenden Wochen Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 / 2026 ff. berücksichtigt werden.

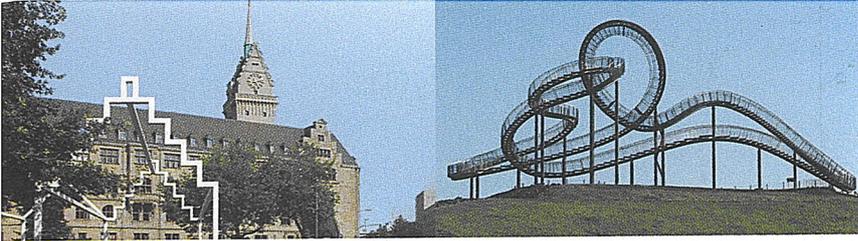
Der Landschaftsverband Rheinland plant, laut den eigenen Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften, ab 2026 ein weiteres Konsolidierungsprogramm, damit die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung finanzieller Risiken und Unwägbarkeiten möglichst konstant gehalten werden können. Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt dieses Vorgehen und fordert den Landschaftsverband Rheinland weiterhin auf, all seine Aufwendungen sehr kritisch zu hinterfragen, um die umlagezahlenden Kommunen nicht über ein angemessenes Maß hinaus zu belasten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Trotz steigender Ausgaben sollte der Landschaftsverband also angehalten sein, seine Umlagesätze, insbesondere in der Mittelfristplanung, möglichst konstant und niedrig zu halten. Dafür sollte im Zweifelsfall auch konsequent die Ausgleichsrücklage genutzt und die Ausgaben in allen Bereichen detailliert, vollumfänglich und kritisch überprüft werden. Ein weiterer Anstieg der Landschaftsumlage könnte ein zusätzlicher Baustein sein, der dazu führt, dass sich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschlechtert. Dies hätte zur Folge, dass sich kritische Zukunftsprozesse, wie etwa die Sanierung und der Ausbau der Infrastruktur, Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels oder Digitalisierung für Bürger und Verwaltungen verzögern bzw. nicht umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



Eing 11. Nov. 2024
-LD

Der Oberbürgermeister

DUISBURG
am Rhein

1) LD z.K+Ø
2) LR2 z.V/zw.

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 13. Nov. 2024
- 21 -
Eing 12. Nov. 2024
LR 2

05.11.2024

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2025/2026
Benehmenserstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmenserstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichbleibende Umlagesätze kommen den Kommunen, insbesondere in wirtschaftlich sehr unsicheren Zeiten wie diesen, grundsätzlich entgegen. Mit großer Sorge blicke ich daher auf den Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und auf 16,40 % in 2026, denn dies stellt die Stadt Duisburg vor immense Herausforderungen.

Begründet wird der Anstieg zum Teil durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation. Allerdings ist die Inflationsrate im September 2024 auf den niedrigsten Stand seit etwa dreieinhalb Jahren gefallen, von 8,8 % im November 2022 (Maximum) auf nunmehr 1,6 %. Da auch bei den Umlagegrundlagen ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, wäre es konsequent, wenn sich der Anstieg der Umlagesätze analog dazu moderater gestalten würde.

Für den nochmals drastischen Anstieg der Umlagesätze – gemäß Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 = 16,92 % / 2028 = 17,08 % / 2029 = 17,23 %) – sehe ich nach Betrachtung der besorgniserregenden Prognosen aus der Steuerschätzung Oktober 2024 derzeit keinerlei Spielräume.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	André van de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 20767-2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 02.10.2024
Mein Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	<i>19</i> .11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 Kro NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie analog der mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2024 einen Hebesatz von 16,2 %. Für 2026 soll dieser gegenüber der mittelfristigen Planung um 0,1 % auf 16,4 % sinken. Gegenüber dem Hebesatz in 2024 (15,45 %) bedeutet dies eine Steigerung von 0,75 % in 2025 und nochmals 0,2 % in 2026. Für den Kreis Wesel stellt diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand i. H. v. rd. 12,3 Mio. € in 2025 und nochmals 8,9 Mio. € in 2026, insgesamt 21,2 Mio. €, gegenüber 2024 dar. Damit steigt die Landschaftsumlage, als mit Abstand höchste Ausgabeposition im Kreishaushalt, weiter erheblich an.

Grundlage für Ihre Kalkulation ist u. a. die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 sowie die Orientierungsdaten 2025 – 2028. Hiernach rechnen Sie mit einer Landschaftsumlage i. H. v. rd. 3.872,3 Mio. € in 2025 sowie 3.998,5 Mio. € in 2026. Auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 sind die Umlagegrundlagen nochmals leicht gestiegen. Dadurch ergibt sich bei dem von Ihnen vorgesehenen Hebesatz in 2025 eine um rd. 2,3 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. € in 2025 und 7,9 Mio. € in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms 2021 -2025 i. H. v. rd. 36,8 Mio. € in 2025 sowie durch die Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um 1 Jahr i. H. v. rd. 44,8 Mio. € in 2026 an. Ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen. Bis 2029 ist im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes bis auf 17,23 % vorgesehen.

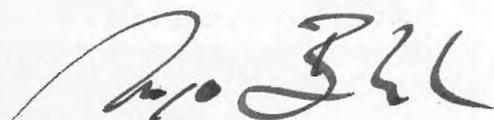
Ihre Konsolidierungsbemühungen sind anzuerkennen, jedoch ist eine langfristige Strategie notwendig, um Umlageerhöhungen zu vermeiden und den Mitgliedskommunen Planungssicherheit zu geben.

Hierzu wird es insbesondere notwendig sein, eine Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe zu beginnen. Dabei sollten das Land und ihre Mitgliedskommunen einbezogen werden.

In der angekündigten Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms ab 2027 sind daher erhöhte Einsparungen zu realisieren, um spätestens dann durch einen gleichbleibenden Hebesatz die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie insgesamt zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehr der Ausgleichsrücklage.

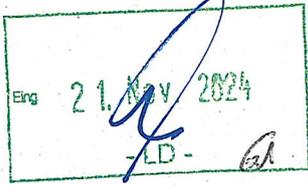
Darüber hinaus erhoffe ich mir weitere Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl

1) LD 2 K. + Ø LD ✓ 22.11.24 d
2) LR 2

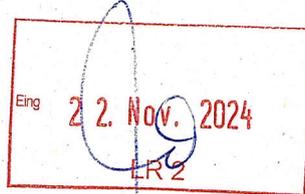


Solingen

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen
Gebäude Bonner Straße 100
Zimmer 512
Fon 0212 290 - 0
Durchwahl 0212 290 - 6863
Fax 0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten nach Vereinbarung
E-Mail h.neuens@solingen.de



→ 21.10.24

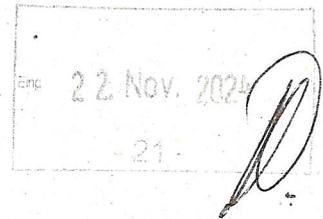
Ihr Schreiben

02.10.2024

Mein Zeichen

Datum

09.10.2024



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Haushaltsplanansätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 02.10. an, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 Prozent erheben zu wollen, was in Anbetracht der stark gestiegenen Umlagegrundlagen faktisch einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen entspricht. Entsprechend ist gegenüber Ihrer Planung des Vorjahres eine deutliche Aufwandssteigerung für 2025 zu konstatieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Entwicklung nicht mehr verkraften.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktureinrichtungen wurden aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf drei reduziert. Weitere Verwaltungsstandorte werden in naher Zukunft folgen. Gleichzeitig musste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Die allgemeine Finanzsituation der Kommunen in NRW ist Ihnen aus den Diskussionen der vergangenen Jahre und der ständigen medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist allerdings eine aus unserer Sicht komfortable Situation. Wie Sie wissen, verfügt die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr über eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitglieds Körperschaften.

A) Haushalt LVR - Aufwandsteigerungen

Bei der Analyse der Aufwandstruktur fallen Aufwandsteigerungen in zwei Produktbereichen ins Auge:

Produktbereiche	Haushalt 2024	Haushalt 2025/2026	Differenz	
	Ansatz 2024	Ansatz 2025	in EUR	in Prozent
Soziale Leistungen	3.997,9	4.288,8	290,9	7,3%
Innere Verwaltung	309,7	349,3	39,6	12,8%

Die sozialen Leistungen steigen in nur einem Jahr um rund 291 Mio. EUR. In Ihrem Schreiben erläutern Sie zwar einzelne Aspekte, die für eine steigende Kostenentwicklung verantwortlich sind. Allerdings erschließt sich daraus nicht die Höhe der in der Tabelle aufgezeigten Veränderungen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine transparente Darstellung und Analyse der Entwicklung zwischen den Zahlen des Haushaltes 2024 und 2025/2026.

Darüber hinaus überrascht die Entwicklung der Aufwendungen in der Inneren Verwaltung. Mehraufwendungen von fast 40 Mio. EUR entsprechen rund 13 Prozent in nur einem Jahr! Erläuterungen zu dieser Entwicklung fehlen in Ihrem Schreiben leider völlig. Auch hier erwarten wir eine transparente Darstellung, welche Aufgaben im Bereich der Inneren Verwaltung einen Anstieg um 13 Prozent rechtfertigen sollen. Gleichzeitig fordern wir eine aufgabenkritische Überprüfung bezüglich der Notwendigkeit dieser Aufwendungen. Da sich ein Großteil Ihrer Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung befindet und viele Städte bereits überschuldet sind, erwarten wir, dass auch der LVR einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung anlegt.

B) Auswirkungen der Inflation

Sie schreiben, dass u. a. die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren für den Anstieg des Umlagesatzes von 15,45 (2024) auf 16,20 (2025) verantwortlich sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 und teilweise noch 2023 hatten sicherlich einen erheblichen Einfluss auf die Aufwendungen bis einschließlich 2024. Der Anstieg von 2024 nach 2025 ist damit allerdings nicht begründbar, denn die Inflationsraten sind im Laufe dieses Jahres deutlich gesunken und liegen aktuell bei nur noch rund zwei Prozent (August 1,9 Prozent, September sogar nur 1,6 Prozent).

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher den LVR auf, alle Aufwandspositionen hinsichtlich der aktuellen Inflationsentwicklung zu überprüfen und den Plan entsprechend anzupassen.

C) Planungsannahmen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in vielen Planungsjahren eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig. Aber auch in den Jahren 2021 und 2022 lag das Jahresergebnis deutlich oberhalb des Planes.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plan	-9,2	-13,8	-18	-0,3	-0,6	-9,4	-43,2
Ist	168,1	126,2	283	2,9	0	39	-15,9
Differenz	177,3	140	301	3,2	0,6	48,4	27,3

Dies mag Ausdruck einer vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen.

Auch wenn das laufende Jahr Ihren Angaben zu Folge bisher schlechter verläuft als geplant, so sehen wir in Ihrem aktuellen Haushaltsentwurf verschiedene Positionen, die aus unserer Sicht wiederum zu pessimistisch eingeschätzt werden.

1. Die Schlüsselzuweisungen werden für 2026 nur fortgeschrieben, anstatt eine Steigerung anhand der Orientierungsdaten vorzunehmen, dadurch steigt natürlich im Gegenzug der von den Kom-

munen durch die Umlage zu finanzierende Anteil. Warum der LVR hier nicht der Landesempfehlung folgt, ist unverständlich. Dies treibt lediglich die planerischen Umlagesätze in die Höhe.

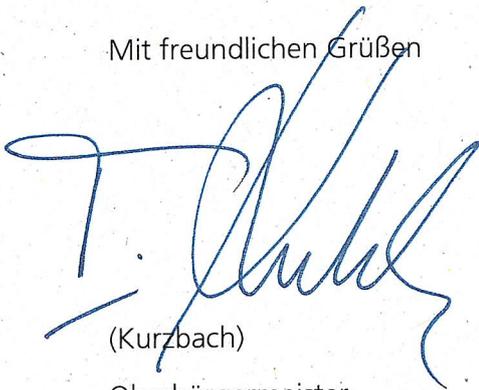
2. In den Jahren ab 2026 wird bei den Umlagegrundlagen lediglich von einer Steigerung um 2 Prozent ausgegangen. Dies ist in Anbetracht der Orientierungsdaten des Landes und auch der vorliegenden November-Steuerschätzung ebenfalls nicht verständlich. Sowohl die Steuerschätzung als auch die Orientierungsdaten gehen von einer teils deutlich positiveren Entwicklung für die Folgejahre aus. Die pessimistische Grundhaltung des LVR erschwert damit die Planung der Mitgliedsgemeinden ganz erheblich.

Wir erwarten, dass der LVR alle Planungsparameter noch einmal kritisch überprüft.

Positiv bewerten wir, dass der LVR regelmäßig Konsolidierungsprogramme initiiert und geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, dass unmittelbar im Anschluss an das laufende Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weitere aufgabenkritische Untersuchungen folgen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 16,20 bzw. 16,40 Punkten liegt. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen



(Kurzbach)

Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

Stadtkämmerer Michael Fark

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Finanzen, Recht
und Gesundheit

Bonn, den 25.11.2024

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2025/26

Bezug: Schreiben vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des LVR für die Haushaltsjahre 2025/2026
- Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrter Herr Kämmerer Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025/26 und der mittelfristigen Planung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne in Anspruch.

In der nachfolgenden Tabelle werden die enormen Haushaltsbelastungen der Bundesstadt Bonn durch die Landschaftsumlage in EUR dargestellt:

2025	2026	2027	2028	2029
132.933.214	138.381.780	145.086.001	150.100.161	156.127.333

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagesätze der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 nicht 1:1 bei der Haushaltsaufstellung der Bundesstadt Bonn umgesetzt wurden. Im Durchschnitt wurde der Umlagesatz um 29 Punkte reduziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir erwarten, dass der LVR noch stärker konsolidieren muss. Ihre Konsolidierungsbemühungen erkennen wir ausdrücklich an, diese sind aber nicht ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Entwurf eingestellten Umlagesätze in der Regel reduziert werden konnten. Auch für diese Planung bauen wir darauf, dass nicht nur eine Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2025/2026 möglich sein wird, sondern auch die Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung deutlich reduziert werden können. Sie schreiben, dass für die Haushaltsjahre ab 2027 ein neues Konsolidierungsprogramm vorgesehen ist. Diese Konsolidierungspotentiale müssen sich bereits in der Mittelfristplanung wiederfinden und würden sich dann reduzierend auf die Umlagesätze auswirken. Des Weiteren fordere ich Sie auf, das Instrument des globalen Minderaufwands für die Jahre 2025 - 2029 zu nutzen, auch dies trägt dazu bei, die kommunalen Haushalte planerisch zu entlasten und würde damit dem Rücksichtnahmegebot des Landschaftsverbandes entsprechen.

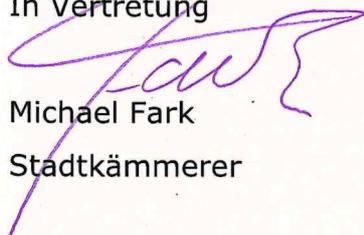
Ohne die Erleichterungen des Haushaltsausgleichs, den Ansatz eines globalen Minderaufwands, die Inanspruchnahme von Eigenkapital sowie die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar. Aktuell werden in Bonn nochmals erhebliche Konsolidierungsbeträge erhoben, damit überhaupt trotz des neuen Instruments des Verlustvortrages ein genehmigungsfähiger Haushalt dargestellt werden kann. Die Situation in Bonn, aber auch bei den anderen kreisfreien Städten, stellt sich damit deutlich dramatischer dar als die Haushaltssituation beim LVR.

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem daran deutlich, dass der Aufwuchs der Liquiditätskredite in der Entwurfsplanung von rund 700 Millionen EUR auf rund 1.300 Millionen EUR ansteigen wird.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Michael Fark

Stadtkämmerer

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per Mail post@lvr.de

Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer 10.25
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
20.1

Datum
26.11.2024

Verfahren zur Benehmensherstellung im Rahmen der Aufstellung des
Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland 2025/2026

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Ulrike Lubek*,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für die Jahre 2025 und 2026 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 16,20 % für 2025 und 16,40 % für 2026 vorzuschlagen.

Ihre Absicht, die Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Planfehlbeträgen einzusetzen und das Konsolidierungsprogramm des LVR auch über das 2025 hinaus fortzuführen, begrüße ich ausdrücklich.

Ihre Annahmen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2026 stehen nicht im Einklang mit den vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten. Dieses Vorgehen geht deutlich zu Lasten der Mitgliedskörperschaften. Im Fall einer gegenüber Ihren Annahmen besseren Entwicklung ergäbe sich ab 2026 bei unverändertem Umlagesatz ein höheres Umlageaufkommen, welches die Haushalte der Mitgliedskörperschaften belasten würde.

Sie führen in dem vorgelegten Eckdatenpapier aus, dass „sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 im Herbst sowie aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2024 Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze

erforderlich machen“, diese noch bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Nach der zwischenzeitlich vorgelegten ersten Modellrechnung zum GFG 2025 haben sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR Rheinland verbessert.

Die Herbststeuerschätzung bleibt zwar um ca. 1% (Steueraufkommen Bund, Länder, Gemeinden) hinter der letzten Schätzung aus Mai 2024 zurück, berücksichtigt jedoch wesentliche Teile der im Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 genannten Risiken aus Steuerrechtsänderungen.

Vor diesem Hintergrund besteht nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, von den Orientierungsdaten zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen abzuweichen.

Zudem reicht aus meiner Sicht die von Ihnen angeführte Begründung eines „nur moderat erwartetem Wirtschaftswachstum“ nicht aus, um von den Orientierungsdaten abzuweichen. Nach dem Erlass des Landes NRW vom 19.09.2024 gilt: „Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.“ Individuelle Gegebenheiten vor Ort sind bezogen auf den LVR aber nicht erkennbar. Eine Argumentation über die gesamtwirtschaftliche Lage rechtfertigt meines Erachtens kein wesentliches Abweichen der nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW („Bei der Aufstellung (...) der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.“) anzuwendenden Orientierungsdaten.

Ich bitte daher darum, das Folgende im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung des LVR für 2025/2026 zu berücksichtigen:

1. Anwendung der ersten Modellrechnung zum GFG 2025 und Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage in 2025 zu beschließen.
2. a) Anwendung der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW am 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten für Umlageverbände zur Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage sowie
b) Anwendung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gemäß Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 und
c) Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage.

Für eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Schuster', written in a cursive style.

(Schuster, Landrat)

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ **Zeichen:** 2 - 20 32 02 - 2025/2026
Datum: 27.11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16,20 % und weisen darauf hin, dass damit der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Umlagesatz unverändert beibehalten werden soll.

Diesbezüglich ist folgendes festzustellen: Im Benehmensverfahren zum Haushaltsplan 2024 war für das Haushaltsjahr 2024 ein Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,95 % und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 16,20 % vorgesehen. Bereits frühzeitig war erkennbar, dass alleine durch die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen des LVR eine Minderung des Hebesatzes der Landschaftsumlage zur Deckung des Umlagebedarfs in 2024 angezeigt war, die sich dann rechnerisch auch auf die Folgejahre ausgewirkt hätte. Schließlich wurde der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 gesenkt und auf 15,45 % festgesetzt; eine Anpassung des Hebesatzes in der Mittelfristplanung für das Jahr 2025 wurde hingegen nicht vorgenommen.

Nach den hier vorliegenden Daten war bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 180 Mio. Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen des LVR gemäß der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 wäre zur Deckung dieser Steigerung des Umlagebedarfes ein Hebesatz von 15,70 % - 15,80 % ausreichend gewesen.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen benannten Volumens der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.872,3 Mio. Euro in 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung um rd. 100 Mio. Euro. Somit ergibt

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Allgemeine Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 9.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

sich alleine im Vergleich der Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Steigerung bei der Landschaftsumlage in Höhe von mehr als 280 Mio. Euro, die aktuell eine Steigerung des Hebesatzes gegenüber 2024 von 0,75 %-Punkten auf 16,20 % erforderlich macht.

Für den Kreis Kleve würde diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro darstellen.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die genannten Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen zu begrenzen, um damit noch eine Anpassung des Hebesatzes erreichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein Volumen der Landschaftsumlage von rd. 3.998,5 Mio. Euro und somit eine weitere Steigerung der Zahllast von mehr als 120 Mio. Euro. Daraus folgt eine Steigerung des Hebesatzes um 0,20 %-Punkte auf 16,40 %-Punkte, die beim Kreis Kleve einen weiteren Mehraufwand von rd. 2,8 Mio. Euro auslösen würde.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. Euro in 2025 und 7,9 Mio. Euro in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen der laufenden Konsolidierungsprogramme an.

In einem Zeitraum von „nur“ sechs Jahren zwischen 2021 und 2026 wird das Aufkommen der Landschaftsumlage damit um rd. 880 Mio. Euro gestiegen sein. Zusätzlich ist bis 2029 im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage bis auf 17,23 % vorgesehen. Diese Steigerungsraten werden kaum mehr von den Mitgliedskörperschaften aufzubringen sein, ohne dass dies enorme Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und in der Folge auch auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen haben wird.

Zudem wird deutlich, dass die von Ihnen vorgenommenen und anzuerkennenden Konsolidierungsbemühungen nicht ausreichen werden, um künftige Umlageerhöhungen zu vermeiden. Insofern sind hier für die Zukunft erhöhte Einsparungen zu realisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Es muss im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie unter Einbeziehung aller Beteiligten für die Folgejahre gelingen, eine Trendumkehr bei den Steigerungsraten in den sozialen Leistungsbereichen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere auch eine notwendige Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen


Gerwers



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Herr Tilman Hillringhaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen
Am Rathaus 1
Zimmer B.343
Eingang Rathausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Herr Lauterfeld
Telefon: 02 08 / 4 55 20 84
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 84
E-Mail: lars.lauterfeld@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrter Herr Hillringhaus,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 02.10.2024 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2024 von 15,45 % in 2025 auf nun 16,20 % und in 2026 auf 16,40 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser auf bis zu 17,23 % im Jahr 2029 weiter ansteigen.

Sie begründen die Erhöhung neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen mit den tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie den tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Die Steigerung von Kosten in Folge der hohen Inflation wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr in fast allen Bereichen negativ aus. Die Erhöhung des Umlagesatzes - auch wenn dieser im Haushaltsplan in der mittelfristigen Planung bereits bekannt war - im Vergleich zum Vorjahr stellt nun eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Mülheim an der Ruhr im nächsten Haushaltsjahr dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der aktuell prekären Haushaltslage bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 vor Ort nochmal verschärft. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch zwingend weiterhin für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Nach Bekanntgabe der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 erwartet der LVR Mehrerträge von rd. 6 Mio. €. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass sämtliche Mehrerträge zur Konsolidierung eingesetzt werden.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie es vor Ort ebenfalls erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a series of loops and a checkmark at the end.

(Marc Buchholz)



Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

***Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme***

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmenserstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2025/2026. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf die Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Sie gehen auf Basis der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung noch nicht vorliegenden Modellrechnung zum Finanzausgleich von eigenen Annahmen auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung, der Orientierungsdaten und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Trotz diverser Unwägbarkeiten kehren Sie für die Jahre 2025/2026 zu Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts zurück.

Dies gibt einerseits eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung, birgt aber andererseits die Gefahr, auf abweichende aktuelle

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.11.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Entwicklungen gerade für das zweite Jahr des Doppelhaushalts nicht bzw. nur in Form eines Nachtragshaushalts reagieren zu können.

Begrüßt wird, dass der geplante Umlagesatz für 2025 den im Rahmen der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 vorgesehenen Umlagesatz von 16,2 % einhält und dass für 2026 gegenüber der Mittelfristplanung von 16,5 % ein um 0,1 %-Punkte reduzierter Umlagesatz von 16,4 % eingeplant werden soll. Dennoch stellt dies eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Umlagesatz 2024 von 15,45 % dar und führt für die StädteRegion zu einer absoluten Umlagesteigerung in 2025 gegenüber 2024 von rd. 15,7 Mio. €.

Möglich macht dies u.a. der forcierte Einsatz der Ausgleichsrücklage. Leider scheinen aber die Entwicklungen in der aktuell laufenden Bewirtschaftungsperiode dazu zu führen, dass ein Großteil der beim LVR vorhandenen Ausgleichsrücklage zur Abdeckung des zu erwartenden Defizits 2024 eingesetzt werden muss und insofern lediglich der danach kalkulierte verbleibende Betrag mit rd. 32,8 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,9 Mio. € in 2026 umlagesenkend eingesetzt und damit die Ausgleichsrücklage weitgehend aufgezehrt wird. Es wird anerkannt, dass Sie damit einer in den Vorjahren erhobenen Forderung nunmehr konsequent nachkommen und damit die Umlagesatzgestaltung zugunsten der Mitgliedsgemeinden positiv beeinflussen.

Sollte sich entgegen der Erwartungen für das laufende Jahr ein geringeres Defizit abzeichnen oder ergeben, wird erwartet, dass etwaige verbleibende Beträge in der Ausgleichsrücklage konsequent zur Abmilderung der geplanten Umlagesatzsteigerungen eingesetzt werden.

Begrüßt und unterstützt werden darüber hinaus auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm, das für 2026 fortgeschrieben wurde.

Es wird angesichts der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte und der rapide ansteigenden Finanzierungsdefizite erwartet, dass auch darüber hinaus die Konsolidierungsbemühungen nicht eingestellt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die gerade zum aktuellen Haushalt 2024 des LVR vielfach diskutierte, erhebliche Stellenplan- und damit Personalkostenausweitung, die natürlich für die Jahre 2025ff. fortwirkt.

Wie zu erwarten, haben offenbar eine Reihe der vorgesehenen Stellen- ausweitungen für das Jahr 2024 aktuell noch nicht zu einer entsprechen- den Stellenbesetzung geführt. Hier wäre im Sinne einer Nachsteuerung überlegenswert, ob nicht auf einen Teil der Stellen aus heutiger, aktueller Betrachtung auch dauerhaft verzichtet werden kann.

Gleichfalls sollten auch die „freiwilligen Leistungen“ im Hinblick auf mög- liche Konsolidierungspotenziale nicht außer Betracht gelassen werden. Diese mögen zwar dem Anteil an den Gesamtaufwendungen nach ge- ringfügig erscheinen, machen aber dennoch absolut einen sicherlich nicht geringfügigen Betrag aus.

Aufgrund des Konsolidierungsdrucks sehen sich viele Kommunen in der Situation, in teils erheblichem Umfang auf das Instrument des globalen Minderaufwands zurück zu greifen. Hier sollte der LVR sich solidarisch verhalten und ebenfalls über einen verstärkten Einsatz dieses Instru- ments zu einer weiteren Entlastung der Mitgliedskommunen beitragen.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2025 von 3.872,3 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 16,2 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 23,903 Mrd. € schließen. Die zwischenzeitlich vorliegende Modellrech- nung weist dagegen Umlagegrundlagen für den LVR von rd. 23,917 Mrd. € aus, was bei einem Umlagesatz von 16,2 % zu Mehrerträ- gen von rd. 2,6 Mio. € führt. Die Schlüsselzuweisungen liegen nach der Modellrechnung für 2025 mit rd. 555,5 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € über Ihrer eigenen Annahme. Zusammen führt das zu Mehrerträgen von rd. 6,3 Mio. € in 2025 und in der Fortschreibung zu einem noch etwas hö- heren Betrag in 2026. Rein rechnerisch könnte damit die Inanspruch- nahme der Ausgleichsrücklage in 2025 und 2026 um insgesamt rd. 13 Mio. € reduziert werden und dieser Betrag könnte planerisch in 2027 eingesetzt werden, um den hohen Sprung im Umlagesatz von 16,4 % auf 16,92 % zumindest etwas (rechnerisch auf rd. 16,87 %) abzufedern.

Gleichfalls wird angeregt, anstelle der risikoaffinen eigenen Einschätzung der Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen auf die Orientierungsdaten des Landes zurückzugreifen, was deutlich niedri- gere Umlagesätze in der Planung ermöglichen würde.

Der vorgesehene Umlagebedarf des Jahres 2026 von 3.998,5 Mio. € könnte dadurch, ausgehend von der Modellrechnung 2025, beispielswei- se zunächst durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in 2026 um rd.

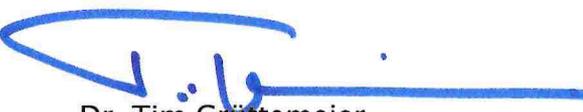
29,8 Mio. € auf rd. 3.968,7 Mio. € reduziert werden und dann bei erhöhten Umlagegrundlagen mit einem Umlagesatz von rd. 15,9 % (anstelle von 16,4 %) abgedeckt werden. Ähnliche Reduzierungsmöglichkeiten im Umlagesatz und damit erhebliche Entlastungen für die Mitgliedskommunen, die dringend benötigt werden, ergäben sich für die weitere Planung der Jahre 2027 und 2028.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025/2026 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2024, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Ich bedanke mich für die erkennbaren und im Ergebnis erfolgreichen Bemühungen, dass der Umlagesatz für 2025/2026 in einem Rahmen gehalten wird, der nicht über die bisherige Mittelfristplanung hinausgeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Dezernat 2
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Rieb, Zimmer 8.40
T: 0221 221-29745
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
02.10.2024

Mein Zeichen
202-5-Rie

Datum
28.11.2024

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2025/2026; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2025 einen Umlagesatz in Höhe von 16,20 % und für das Haushaltsjahr 2026 einen Umlagesatz in Höhe von 16,40 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um rund 442,6 Mio. EUR (+2,89 %) ansteigt, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich noch positive Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

Die Auswirkungen der momentan von Ihnen vorgeschlagenen Umlagesätze wurden aufgrund des engen Zeitplans zusammen mit den durch die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 am 05.11.2024 bekannt gewordenen Umlagegrundlagen bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt.koeln. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags, 7 - 18 Uhr, das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die prognostizierten Veränderungen ergab sich für den Haushalt 2025/2026 bei der Landschaftsumlage für die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2026 in der Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Mehraufwand in Höhe von rund 13,1 Mio. EUR für 2025 und rund 13,3 Mio. EUR für 2026. Damit beträgt die Landschaftsumlage in der Planung in den Jahren 2025 und 2026 wie nachfolgend dargestellt:

2025 = 518.214.751,04 EUR

2026 = 532.481.650,97 EUR

Die kontinuierliche Steigerung der Landschaftsumlage seit 2018 (2018 = 319,4 Mio. EUR, 2019 = 345,2 Mio. EUR, 2020 = 381,4 Mio. EUR, 2021 = 410,2 Mio. EUR, 2022 = 427,5 Mio. EUR, 2023 = 471,2 Mio. EUR und 2024 = 479,0 Mio. EUR) wird mit den aktuellen Planungen auch für die Jahre 2025 und 2026 weiter fortgeführt und belastet den Haushalt der Stadt Köln massiv.

In dem Eckpunktepapier vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des LVR werden die bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und damit einhergehende Mehraufwendungen dieses Doppelhaushaltes erörtert. Besonders zwei Punkte sind hervorzuheben.

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen weiterhin dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, im Jahr 2025 den Personalbestand entsprechend der Aufgabenstellungen auszubauen.

Die Stadt Köln wird die notwendigen Konsolidierungen des Haushalts durch eine Nachbesetzungsstrategie und ohne Mehrstellen bestreiten. Ein Aufgabenzuwachs wird alleine durch eine konsequente Priorisierung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Der LVR hingegen plant entsprechend der übermittelten Eckdaten des Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 49,5 neue Stellen einzurichten, die durch einen Aufwuchs des Personalaufwands finanziert werden sollen. Die weiteren 44,5 neuen Stellen sollen durch Drittmittel finanziert werden. Somit werden in diesem Zeitraum 94 neue Stellen geschaffen.

Ein Aufwachsen des Stellenplans ist in Zeiten, die eine Konsolidierung notwendig machen, nicht vertretbar, so dass ich um Veränderungen beim Stellenplan bitte, die dazu führen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt.

2. Konsolidierungsprogramm und Ausgleichsrücklage

Aufgrund des 4. Konsolidierungsprogramms und dessen Fortschreibung in 2026 werden im Haushaltsjahr 2025 36,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2026 44,8 Mio. EUR aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird ausgeführt, dass trotz der Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 planmäßig Fehlbeträge anfallen.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Durch die planmäßigen Fehlbeträge bis ins Jahr 2028 wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2028 vollständig aufgezehrt sein.

Es können zwar durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und des Konsolidierungsprogramms die Umlagesätze für 2025 und 2026 um 0,30 bzw. 0,22 Prozentpunkte reduziert werden, allerdings steigt der Umlagesatz bis zum Jahr 2029 auf bis zu 17,23 % an. Der LVR plant für das Jahr 2029 einen ausgeglichenen Haushalt.

Da die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden können und belastbare Erkenntnisse erst in den nächsten Jahren vorliegen werden, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist, bitte ich um frühzeitiges Signal, wenn in Folge dessen ein vorzeitiger Verzehr der Ausgleichsrücklage und weitere Mehrbelastungen der Mitgliedskörperschaften absehbar werden.

Zudem bitte ich zu prüfen, inwieweit die Instrumente des 3. NKFWG in Form von globalem Minderaufwand und Verlustvortrag ausgeweitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek und
Herrn LVR-Dezernent und Kämmerer
Tilmann Hillringhaus

50663 Köln

Ihr Schreiben	02.10.2024	Auskunft erteilt	Herr Schölzel
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.203
Datum	26.11.2024	Tel. 02104 99-	1401
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025/2026 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubek,
Sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025 / 2026 eingeleitet.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet.

Die Verabschiedung im Februar des kommenden Jahres stellt den Kreis allerdings vor die Problematik, dass der Haushalt des Kreises bis dahin verabschiedet sein wird und Änderungen bezüglich des Hebesatzes der Landschaftsumlage nicht mehr berücksichtigt werden können. Daher rege ich an, die Planungen zukünftig wieder zum Jahresende abzuschließen, um gerade den Kreisen eine Berücksichtigung der Landschaftsumlage in tatsächlicher Höhe zu ermöglichen.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,45 % auf 16,2 % bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2025 vom 05.11.2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 22,1 Mio. € auf insgesamt **231.113.128 €**.

Für das Jahr 2026 geht der Kreis Mettmann von sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert trotz Steigerung des Hebesatzes auf 16,4 % einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2025.

Insgesamt liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht fast die Hälfte des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. Bereits im Jahr 2024 schafft nur eine unserer 10 kreisangehörigen Städte einen echten Haushaltsausgleich. 5 Kommunen müssen die Ausgleichsrücklage und 3 die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen, während einige zusätzlich

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PSBK3333

mit Verlustvorträgen ab 2025 arbeiten. Eine Kommune befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Nur noch 3 unserer kreisangehörigen Städte konnten es sich in 2024 erlauben, keinen globalen Minderaufwand einzuplanen.

Diese bereits prekäre Situation wird sich in 2026 dadurch verschärfen, dass Monheim a.R. mit deutlich sinkenden Steuereinnahmen rechnet. So müssen die übrigen Städte einen höheren Anteil der Kreisumlage tragen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden. Dies entspricht auch der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Von daher äußere ich die dringende Bitte, die Finanzen des Landschaftsverbandes nachhaltig zu konsolidieren, um so Mittel einzusparen und aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen. Ein „Weiter so“ kann es aus Sicht des Kreises nicht geben. Kostensteigerungen in den zuletzt wahrgenommenen Dimensionen fordern die Solidarität der Kommunen im Rheinland schon jetzt aufs äußerste heraus und werden bei fortschreitender Entwicklung schon bald nicht mehr zu finanzieren sein. Ich habe daher die Erwartungshaltung, dass der Landschaftsverband alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Städte und Kreise im Rheinland zu entlasten.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 04. Dezember 2024 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

1) LZK + Ø ✓
2) LR2 z.d.A.



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000



klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 19.12.2024

Stellungnahme zum Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 nach der Vorstellung der Eckdaten am 05.12.2024

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie mir im Rahmen des Benehmensverfahrens die Eckdaten zum Entwurf des Doppelhaushaltes des Landschaftsverbandes Rheinland für die Jahre 2025/2026 übermittelt. Zwischenzeitlich hat auch die persönliche Vorstellung des Haushaltsentwurfes durch Ihre Verwaltung am 04. und am 05. Dezember 2024 in Köln stattgefunden, in der Sie einige Aktualisierungen und Details im Vergleich zu den im Oktober versendeten Eckdaten vorgestellt haben.

Zunächst möchte ich mich bei Ihnen und Herrn Kämmerer Hillringhausen für den transparenten und positiven Austausch während der Aufstellung des Haushaltsplanes bedanken. Die Auswirkungen, die sich bereits durch kleine Stellschrauben auf die vom Oberbergischen Kreis zu zahlende Landschaftsumlage ergeben, sind, wie Ihnen bekannt ist, immens, sodass auch kleine Informationen mir für die Aufstellung des Kreishaushaltes für die Jahre 2025/2026 frühzeitig etwas Weitsicht ermöglicht haben.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

So darf ich nachrichtlich darüber informieren, dass der Oberbergische Kreis vom Jahr 2024 zur Planung 2025 eine Steigerung der Zahllast um 9 Mio. Euro auf über 90 Mio. Euro aus der Landschaftsumlage zu erwarten hat.

Insgesamt rege ich daher an, auch die Haushaltsplandaten des LVR vollständig an die Modellrechnung des GFG 2025 anzugleichen und damit verbunden die Übernahme der Orientierungsdaten und die daraus resultierende Senkung des Umlagesatzes an die Gemeindeverbände weiterzugeben. Einen entsprechenden Hinweis insbesondere zu den Orientierungsdaten dazu habe ich in Ihrer Informationsveranstaltung am 05. Dezember 2024 nicht wahrgenommen, gleichwohl darf ich meine Erwartungshaltung in diese Richtung noch einmal deutlich formulieren. Die damit verbundenen Risiken sind mir mehr als bewusst, nicht zuletzt, da ich die Risiken analog in meinem Doppelhaushalt so berücksichtigt habe, um wiederum den daraus entstehenden entlastenden Effekt an die kreisangehörigen Kommunen weiter zu reichen.

Die zukünftigen Herausforderungen, die sich aus den steigenden Aufwendungen im Sozial- und Jugendbereich ergeben, für die ich maßgeblich auch Landes- und Bundespolitik in der Verantwortung sehe, in Kombination mit einer rückläufigen Steuerkraft, die sich mindestens auf einem sehr geringeren Niveau bewegt, treffen die Umlageverbände spätestens ab 2024 und wirken sich deutlich auch in den Haushaltsplanungen ab 2025 aus.

Umso mehr ist mir auch für die Zukunft an einem weiterhin guten und engen Austausch gelegen, um aktuelle Entwicklungen frühzeitig berücksichtigen und kommunizieren zu können, transparent zu informieren und eventuell auch gemeinsam reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung
Klaus Grootens
Kreiskämmerer

Vorabinformation

Dienststelle: OE 2
zu beteiligende Dienststellen:

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Sitzungstermin: 14.02.2025 empfehlender Beschluss
öffentlich

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Punkt 7.1:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften
Vorlage Nr. 15/2894**

<Diskussionsbeitrag>

Herr Hillringhaus führt aus, dass sich in der Beschlussformulierung ein redaktioneller Fehler eingeschlichen habe. Richtigerweise müsse es unter Ziffer 1. heißen: "Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % **in 2025** und **16,40 %** in 2026...". Insoweit sei der Beschlusstext entsprechend anzupassen.

<Abstimmungsergebnis>

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **einstimmig** folgenden geänderten empfehlenden Beschluss:

<Beschluss/Kenntnisnahme>

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % **in 2025** und **16,40 %** in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024

von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit

verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Im Auftrag

M ü l l e r

Vorabinformation

Dienststelle: OE 2
zu beteiligende Dienststellen:

Gremium: Landschaftsausschuss
Sitzungstermin: 19.02.2025 empfehlender Beschluss
öffentlich

Beratungsfolge:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Punkt 3.2.1:

**Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026;
Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zum Haushalt 2025/2026;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften
Vorlage Nr. 15/2894**

<Diskussionsbeitrag>

Herr Hillringhaus informiert, Ziffer 1 des Beschlussvorschlages enthalte einen redaktionellen Fehler. Richtigerweise müsse es unter Ziffer 1 heißen: "Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % **in 2025** und **16,40 %** in 2026...". Insoweit sei der Beschlusstext entsprechend anzupassen.

<Abstimmungsergebnis>

Der Landschaftsausschuss empfiehlt **mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und Die Linke**. der Landschaftsversammlung folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

<Beschluss/Kennntnisnahme>

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2894 wie folgt beschlossen:

1. Der Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in **2025** und **16,40 %** in 2026 ist eine notwendige Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen in den Jahren des Doppelhaushaltes 2025/2026. Die Hauptursachen für die Anhebung der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und die Folgejahre liegen in den steigenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe, die insbesondere auf Tariflohnsteigerungen zurückzuführen sind sowie in voraussichtlich lediglich moderat steigenden Steuereinnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklung der Umlagegrundlagen

auswirken.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 von 15,45 % den tatsächlichen Finanzbedarf im Haushaltsjahr 2024 nicht decken konnte. Insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) für Kinder und Erwachsene haben zu erheblichen Mehrkosten in 2024 geführt, so dass sich bei einem Planfehlbetrag von 35,6 Mio. Euro im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2024 ein Fehlbetrag in einem niedrigen dreistelligen Millionenbetrag abzeichnet. Danach wäre der ausgebrachte globale Minderaufwand von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet und die vereinbarten Konsolidierungsziele nur teilweise erreicht sowie ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 verbraucht.

Die Einwendungen hinsichtlich einer zu starken Steigerung der Umlagesätze werden daher zurückgewiesen.

2. Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Die Orientierungsdaten 2025 - 2028 des Landes NRW basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024. Zwischenzeitlich hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt. Entsprechend dem Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Empfehlung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen.

Die Einwendungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2025 und der Orientierungsdaten werden aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

3. Der LVR wird das vierte Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 weiterhin strikt umsetzen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurde dieses Konsolidierungsprogramm um ein Jahr mit einem erhöhten Konsolidierungsumfang fortgeschrieben. Die Konsolidierungsbeträge sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bei den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsentwurf in Abzug gebracht worden. Neben den bereits vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen werden die Geschäftsprozesse und Aufgabenwahrnehmungen nach weiterem Effizienzpotenzial kontinuierlich untersucht und angepasst.

Den Forderungen hinsichtlich einer Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen und einer weitergehenden Aufgabenkritik wird damit entsprochen.

4. Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und den Erkenntnissen aus der Haushaltsbewirtschaftung in 2024, wonach der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen voraussichtlich nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes in den Jahren 2025 und 2026 abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in diesen Jahren voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

Der Forderung hinsichtlich der Einplanung eines globalen Minderaufwandes wird nicht entsprochen.

5. Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch Bedarfe infolge steigender Fallzahlen, gesetzlicher Änderungen sowie gesonderter Vereinbarungen mit dem Land NRW, während die Personalaufwendungen maßgeblich durch die Tariflohnsteigerungen sowie notwendige Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen beeinflusst

werden.

Die Einwendungen gegen die Ausweitung des Stellenplans 2025 und 2026 und die damit verbundene Steigerung der Personalaufwendungen werden daher zurückgewiesen.

6. Mit der von der Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 einstimmig beschlossenen LVR-Resolution „Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen“ wird der Forderung hinsichtlich der Diskussion über die Standards in der Eingliederungshilfe entsprochen.

7. Vor dem Hintergrund der beträchtlichen Haushaltsrisiken im Doppelhaushalt 2025/2026 kann der Forderung, alle weiteren Entlastungen umlagesatzsenkend einzusetzen, nicht entsprochen werden.

8. Unter Berücksichtigung, dass ein Verlustvortrag dazu führt, dass die notwendigen Finanzbedarfe kreditfinanziert werden müssen, wofür wiederum umlagesatzerhöhende Zinsaufwendungen und damit höhere Belastungen der Mitgliedskörperschaften entstünden, wird der Forderung, planerisch einen Verlustvortrag im Doppelhaushalt 2025/2026 zu berücksichtigen, nicht entsprochen.

Im Auftrag

H ü l l e n k r ä m e r

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag Ausschüsse	Betreff Beratungsergebnis
---------	----------------------	------------------------------

5.2	Haushalt 2025/2026: Sachanträge	
-----	--	--

5.2.1	Peer-Beratung	
-------	----------------------	--

5.2.1.1	15/233	GRÜNE, Die Linke.	Ersetzungsantrag für Antrag Nr. 15/218 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers KoGI	25.02.2025 06.03.2025	

5.2.1.2	15/236	Die FRAKTION, Die Linke.	Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers	25.02.2025	

5.2.2	15/224	Die Linke.	Haushalt 2025/26: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle
	GA	24.01.2025	ohne Votum an Fi und LA verwiesen
	Schul	27.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER, Die FRAKTION und AfD gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. abgelehnt
	PA	10.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimme von Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke. abgelehnt
LVers	25.02.2025		

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag Ausschüsse		Betreff Beratungsergebnis
5.2.3	15/225	Die Linke.	Haushalt 2025/26: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen
	Ku	03.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimme von Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimme von Die Linke. bei Enthaltung von Die FRAKTION abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. abgelehnt
	LVers	25.02.2025	
5.2.4	15/226	Die Linke.	Haushalt 2025/26: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen
	Ku	03.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen von Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	LVers	25.02.2025	
5.2.5	15/213	GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung
	Schul	27.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER, Die FRAKTION und AfD gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	InkA	11.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und Die Linke. gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	LVers	25.02.2025	

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag		Betreff
	Ausschüsse		

5.2.6	15/215	GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen
	Um	29.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	Ku	03.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers	25.02.2025	

5.2.7	15/216	GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-
	GA	24.01.2025	ohne Votum an Fi und LA verwiesen
	Schul	27.01.2025	Antrag zurückgezogen
	Um	29.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	WPL	31.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und Die FRAKTION gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	JHR	05.02.2025	Sitzung hat nicht stattgefunden
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
LVers	25.02.2025		

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag Ausschüsse	Betreff Beratungsergebnis
5.2.8	15/217 GRÜNE	Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“
	Soz 28.01.2025	ohne Votum in die nächsten Sitzungen verwiesen
	InkA 11.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi 14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	LA 19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers 25.02.2025	
5.2.9	15/219 GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung
	GA 24.01.2025	ohne Votum an Fi und LA verwiesen
	WPL 31.01.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	InkA 11.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi 14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER abgelehnt
	LA 19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers 25.02.2025	
KoGl 06.03.2025		
5.2.10	15/220 GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung
	Soz 28.01.2025	ohne Votum in die nächsten Sitzungen verwiesen
	InkA 11.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	Fi 14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION abgelehnt
	LA 19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers 25.02.2025	
	KoGl 06.03.2025	

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag Ausschüsse	Betreff Beratungsergebnis
5.2.11	15/223 GRÜNE	Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen
	Schul 27.01.2025	ohne Votum in die nächsten Sitzungen verwiesen
	LJHA 06.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU und SPD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Träger der freien Jugendhilfe abgelehnt
	DIMA 12.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	Fi 14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LA 19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. abgelehnt
	LVers 25.02.2025	
5.2.12	15/232 CDU, SPD	Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD
	Fi 14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke. und Die FRAKTION bei Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an der Abstimmung empfehlend beschlossen
	LA 19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN empfehlend beschlossen
	LVers 25.02.2025	
5.2.13	15/237 Die FRAKTION	Haushalt 2025/2026; Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026
	Fi 14.02.2025	ohne Votum Fi an LA verwiesen
	LA 19.02.2025	einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt
	LVers 25.02.2025	

Anträge zum Haushalt 2025/2026
Beratungsergebnisse der Fachausschüsse und des Landschaftsausschusses
für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25.02.2025

TOP Nr.	Antrag Ausschüsse	Betreff Beratungsergebnis
---------	----------------------	------------------------------

5.3	Haushalt 2025/2026: Anträge zum Umlagesatz	
-----	---	--

5.3.1	15/231	AfD	LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren!
	PA	10.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD abgelehnt
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Linke. gegen die Stimme der AfD abgelehnt
	LVers	25.02.2025	

5.3.2	15/234	Die Linke.	Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren
	Fi	14.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD, Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. abgelehnt
	LA	19.02.2025	mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimme der Fraktion Die Linke. abgelehnt
	LVers	25.02.2025	

- Farblegende
- grün gemäß Antrag beschlossen
 - gelb vom Antrag abweichend/ergänzend beschlossen
 - rot Antrag abgelehnt
 - blau Antrag zurückgezogen
 - lila ohne Votum verwiesen
 - ohne Beschlussfassung nicht erforderlich

TOP 5.2.1 Peer-Beratung



Antrag Nr. 15/233

öffentlich

Datum: 07.02.2025
Antragsteller: GRÜNE, Die Linke.

Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Ersetzungsantrag für Antrag Nr. 15/218 Haushalt 2025/2026: Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBes

Beschlussvorschlag:

Die Peer-Beratung in den KoKoBes wird im gesamten Rheinland ausgebaut und auskömmlich finanziert.

Begründung:

Bereits mit der Vorlage 15/1394 wurde zu Beginn des Jahres 2023 die Weiterentwicklung der Peer-Beratung in den KoKoBes beschlossen. Ziel war es, die Peer-Beratung perspektivisch auf alle KoKoBes im Rheinland auszuweiten. Dieses Vorhaben soll unbedingt weiterverfolgt werden, denn Peer-Beratung als Beratung auf Augenhöhe erleichtert den Ratsuchenden den Zugang zum Beratungssystem. Gleichzeitig erfahren die Peer-Berater*innen Empowerment und können je nach Umfang ihrer Tätigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Um Planungssicherheit - sowohl für die Träger als auch für die Peer-Beratenden - zu gewährleisten, stellt der Landschaftsverband eine auskömmliche Finanzierung der Peer-Beratung in den KoKoBes im Rheinland sicher.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer

Winfried Kossen
Fraktionsgeschäftsführer

Antrag Nr. 15/236

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Antragsteller: Die FRAKTION, Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für eine auskömmliche finanzielle Förderung für die Peer-Beratung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) zu sorgen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“ zu erfüllen.

In den Haushalt werden deshalb für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils 1.160.000 € p.a. Haushaltsmittel für die Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren gem. Vorlage 14/3604 eingestellt.

Begründung:

Peer-Beratung als Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren

Die sozialpsychiatrischen Zentren (SPZen) sind niedrigschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte, oder behinderte Menschen im Rheinland. Ein elementarer Schwerpunkt liegt im Abbau von Teilhabebarrrieren, weshalb bestimmte Angebote der SPZen **wesentlich und unverzichtbar** sind. Dazu

zählen anonyme Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle, sowie die diskriminierungsarme Beratung auf Augenhöhe (also die Peer-Beratung!).

Viele psychisch erkrankte oder belastete Personen verweigern das Gespräch mit Professionellen. Gründe können in der Erkrankung selbst liegen, oder aber in dem wahrgenommenen Statusunterschied und Machtgefälle. Die Peer-Beratung schließt diese wesentliche Versorgungslücke und schlägt eine wichtige Brücke zu weiteren Hilfsangeboten. Die Peer-Beratenden haben selbst Erfahrungswissen bzgl. einer psychischen Erkrankung und können so nicht nur eine Vorbildfunktion einnehmen, sondern insbesondere diskriminierungsfrei und barrierearm begleiten. Sie sind deswegen für Ratsuchende „ansprechbarer“ als professionelle Fachkräfte. Der dialogische Austausch (Berater*innen, Ratsuchende, Fachkräfte) ermöglicht eine vollumfängliche, inklusive und nachhaltige Versorgung von psychisch belasteten und erkrankten Menschen.

Verpflichtung des LVR gem. UN-Behindertenrechtskonvention und BTHG

Am 11.10.2019 beschloss der Landschaftsausschuss gem. Vorlage 14/3604 „Weiterentwicklung¹ der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Bezugnehmend auf das Bundesteilhabegesetz BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“), dass die Peer-Beratung an den SPZen zu etablieren und als Kernaufgabe in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend zu verankern sei, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des BTHG zu erfüllen. **Bisher kommt der LVR dieser Verpflichtung nicht nach. Es besteht dringender Handlungsbedarf.**

¹ (Anm. d. Red.: „Weiterentwicklung“ ist irreführend formuliert. Gemeint ist die „Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren“)

LVR-interne Strukturelle Diskriminierung reduzieren

Von struktureller Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt und sich beispielsweise institutionell manifestiert. Die unterschiedliche Finanzierung der Peer-Beratung im Bereich der Psychiatrie, im Vergleich zu den KoKoBes, welche auskömmlich finanziert sind (die auskömmliche Finanzierung ist erfreulich und muss beibehalten werden), ist ein deutlicher Hinweis einer strukturellen Diskriminierung. Es gibt keinen anderen Grund für eine derart unterschiedliche Finanzierung. Dass die Peer-Beratung der SPZen mit deutlich geringeren Mitteln ausgestattet wird als die der KoKoBes, weist darauf hin, dass psychische Erkrankungen im Vergleich zu körperlichen und geistigen Behinderungen nach wie vor nicht die gleiche Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Diese Ungleichbehandlung spiegelt eine tief verwurzelte gesellschaftliche Hierarchie wider, in der psychische Erkrankungen häufig stigmatisiert und weniger ernst genommen werden, was sich in unzureichender Finanzierung und Unterstützung manifestiert. Es ist Aufgabe des LVR sich dieser internalisierten, unbewusst wirkenden Diskriminierungsformen gewahr zu werden, diese zu korrigieren und Strukturen entsprechend anzupassen.

Seit 2022 sind gestiegene Gesamtantragshöhen für die SPZen zu verzeichnen

Gem. Vorlage 15/372 haben für das Jahr 2022 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85%) einen Antrag auf Förderung gestellt. Der Bedarf an Fördermitteln ist im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 weiter gestiegen. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 46 Förderanträge mit einer Gesamtantragshöhe von 1.160.000 gestellt. Somit erfolgte ein Anstieg der Antragshöhe von 440.959 €. Die Gesamtantragshöhen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ähnlich, wenn nicht sogar höher ausgefallen sein.

In den aktuellen Haushaltsplanentwurf 2025/26 wurden 550.000€ p.a. eingestellt. Dem steht eine Gesamtantragshöhe von mindestens 1.160.000 € (p.a.) gegenüber. Die hohe Anzahl an (Neu-)Anträgen führt dazu, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Peerarbeit auskömmlich zu finanzieren und den Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention oder dem Bundesteilhabegesetz zu entsprechen.

Wissenschaftliche Untermauerung

Unter Punkt 7.2 („Handlungsempfehlungen“) der vom LVR beauftragten Studie „Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland“ der Universität Kassel (2017) heißt es, dass eine „Mindestgröße der Teams von drei Beratenden nicht zu unterschreiten“ sei, um die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit des Angebots (1), eine gewisse Auswahlmöglichkeit für Ratsuchende (2) sowie einen unbedingten kollegialen Austausch der Beratenden (3) zu gewährleisten. Beratungsstellen, die bisher noch mit weniger Personen besetzt sind, berichten von Problemen und Versorgungslücken.

Laut dieser Studie müsste eine Finanzierung also noch viel weiter gehen (Finanzierung von 3 Peer-Beratenden in Vollzeit), als die von uns geforderte Summe, welche sich lediglich auf die von den Trägern beantragte Gesamtantragshöhe bezieht.

Wenn der LVR die Peer-Arbeit als Kernaufgabe der SPZen etablieren und ausbauen soll, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und eine Grundversorgung zu gewährleisten, muss den Trägern eine auskömmliche finanzielle Förderung geboten werden.

Aaron von Kruedener

Wilfried Kossen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/224

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2025/26: Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere
Stelle**

Beschlussvorschlag:

Im Dezernat 2 wird im Bereich Europaangelegenheiten eine weitere Vollzeitstelle zur Unterstützung von Anträgen von Schulen zwecks Schüler:innen-Austausch von LVR-Schulen im Rahmen von Erasmus+ geschaffen.

Begründung:

Ein Aufenthalt für junge Menschen im europäischen Ausland bietet zahlreiche Vorteile, die weit über die reine Reiseerfahrung hinausgehen. Studien zeigen, dass Auslandsaufenthalte die Kreativität fördern, da die Begegnung mit fremden Kulturen neue Perspektiven eröffnet und das Problemlösungsvermögen verbessert. Wer frühzeitig

in eine fremde Kultur eintaucht, entwickelt Fähigkeiten, die ein Leben lang anhalten. Besonders Jugendliche profitieren, da sie anpassungsfähiger sind und sich schneller in ein neues Umfeld integrieren.

Neben der kognitiven Entwicklung stärken Auslandsaufenthalte auch das Selbstwertgefühl. Eine Studie der Universität Münster, die zwar komplette Schuljahre betrachtet, aber auch auf kurze Zeiten extrapoliert werden kann, belegt, dass Austauschschüler:innen nach ihrer Rückkehr ein deutlich positiveres Selbstbild haben – ein Effekt, der auch langfristig anhält. Besonders Jugendliche mit geringem Selbstwertgefühl oder jene, die aufgrund einer Behinderung anderen Teilhabebeschränkungen unterliegen, profitieren stark. Diese Erfahrung wurde durch die Ausschussbesuche von Frau Ziehmt im Rahmen der Präsentation Convivere in der Kommission Europa und im Schulausschuss mehr als deutlich.

Mit einem Austausch im europäischen Ausland werden die individuellen Vorteile um eine europäische Dimension erweitert. Das stärkt Werte wie Integration, Toleranz und Demokratie und fördert das Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas. Dies ist gerade in Zeiten, in denen in Europa politisch nationalistische Gedanken scheinbar immer mehr Anhänger gewinnen, besonders wichtig. Es öffnet Horizonte, fördert persönliche und schulische Entwicklung und vermittelt essentielle Kompetenzen für ein globalisiertes Europa.

Um einen erfolgreichen Austausch durchführen zu können, ist seitens der Schulen ein erheblicher Aufwand erforderlich. Dieser umfasst neben der eigentlichen Planung und Durchführung auch die zeit- und arbeitsintensive Suche nach Partnerschulen sowie die bürokratische Organisation. Die Lehrkräfte können diese Aufgaben jedoch nicht zusätzlich zu ihrer regulären schulischen Arbeit bewältigen.

Daher ist es notwendig, den Schulen und Schüler:innen durch fachkundige Unterstützung zur Seite zu stehen, um allen die Chance auf eine Auslandserfahrung zu ermöglichen. Durch die bisherigen Erfahrungen und das wachsende Know-how im Bereich Erasmus+ im Dezernat 2 kann eine angemessene Unterstützung gewährleistet werden.

Diese Aufgaben können jedoch nicht zusätzlich von der aktuell vorhandenen Vollzeitstelle übernommen werden, weshalb die Einrichtung einer weiteren Stelle zwingend erforderlich ist.

Wilfried Kossen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/225

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26: Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Museumskarte des LVR wird ausgeweitet und ermöglicht zukünftig auch den kostenfreien Eintritt in Sonderausstellungen.
2. Die Museumskarte soll auf Partnereinrichtungen des LVR ausgeweitet werden, z.B. Vogelsang, Energeticon, Museum f. Verfolgte Künste.

Begründung:

Mit der Erweiterung der Museumskarte auch auf Sonderausstellungen und Partnereinrichtungen des LVR könnte die Karte für die Nutzer:innen attraktiver und damit auch häufiger verkauft werden. Ebenfalls könnte der Nutzerkreis der Karte erweitert werden. Die Museen würden häufiger besucht werden.

Mit der Erweiterung der Karte für Sonderausstellungen würde sich der LVR der Praxis in einigen Kommunen angleichen.

Wilfried Kossen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/226

öffentlich

Datum: 17.01.2025
Antragsteller: Die Linke.

Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26: Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen

Beschlussvorschlag:

Die Mittel des Mobilitätsfonds werden auf 750.000 Euro erhöht.

Begründung:

Der Mobilitätsfonds hat sich als Erfolgsmodell herausgestellt. Mit ihm erhalten Schulklassen und Kindergartengruppen eine Fahrtkostenförderung zu den Kultureinrichtungen des LVR.

In der Vorlage 15/2309 stellt die Verwaltung dar:

„Für das Jahr 2024 wurden, Stand 31.03.2024, bereits 310 Anträge auf Fahrtkostenübernahme im Rahmen des LVR-Mobilitätsfonds gefördert. Die bewilligte Gesamtsumme beträgt für diesen Zeitraum 229.089,67 €.“

Die Verwaltung reagierte auf die hohe Nachfrage, indem sie die Mittel des Fonds auf die beiden Schuljahre aufteilte. Auf diese Weise konnten auch nach den Sommerferien

Anträge bewilligt werden.

Um dem Bedarf der Schulklassen und Kindergartengruppen nach Unterstützung bei den Fahrtkosten nachzukommen, ist eine Erhöhung des Mobilitätsfonds auf wenigstens 750.000 Euro angezeigt.

Wilfried Kossen



Antrag Nr. 15/213

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR- Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln,

- welche Kooperationen hinsichtlich des Gemeinsames Lernens und hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich im Sozialraum eröffnen, mit allgemeinen Schulen möglich sind
- wie Kooperationen im Rahmen einer inklusiven Schulentwicklungsplanung mit den Kommunen thematisiert werden können
- welches darstellt, wie die LVR-Förderschulen für „inklusive Projekte“ oder gemeinsames Lernen genutzt werden können
- welches aufzeigt, welche gesetzlichen Vorschriften dem derzeit noch entgegenstehen.

Begründung:

Bereits 2018 wurde die Verwaltung durch den Beschluss der Landschaftsversammlung zum Antrag Nr.14/217 (CDU/SPD) beauftragt, bildungspolitische Perspektiven für eine gelingende Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem aufzuzeigen.

Zu den in der Vorlage 14/3401 aufgeführten Themenfeldern werden die Schwerpunkte „Öffnung der Förderschulen“ und „Inklusive Schulentwicklungsplanung“ explizit benannt.

Hier heißt es u.a.: „Die Förderschulen des LVR sind bereits vorbereitete- im Sinne der UN-BRK „adaptierte“- Lernorte. Sie sollen im Zuge der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zugänglich gemacht werden und gleichzeitig andere Schulen auf ihrem Weg in ein inklusives Schulsystem unterstützen.“ Weiter heißt es:“ Es muss allerorts darauf geachtet werden, dass eine inklusive Schulentwicklungsplanung betrieben wird und dabei regelhaft alle regional zuständigen Schulträger – und damit explizit auch die Landschaftsverbände – beteiligt werden.“

Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen die Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen allerdings eher zu stagnieren, statt sich weiter zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir von der Verwaltung ein schlüssiges Konzept, welche Kooperationen hinsichtlich des Gemeinsamen Lernens und hinsichtlich der Möglichkeiten, die sich im Sozialraum eröffnen, mit allgemeinen Schulen möglich sind - wie die Nutzung gemeinsamer Spiel- und Pausenräume, gemeinsamer Sport- und Schwimmangebote oder gemeinsamer OGS- bzw. Ferienbetreuungsangebote etc. Es soll weiterhin dargelegt werden, wie dies im Rahmen einer inklusiven Schulentwicklungsplanung mit den Kommunen gelingen kann. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie unsere Förderschulen, die die entsprechenden Raumkapazitäten mitbringen, für „inklusive Projekte“ oder gemeinsames Lernen genutzt werden können. Schließlich soll dargestellt werden, welche gesetzlichen Vorschriften dem derzeit noch entgegenstehen und in Gesprächen mit der Schulministerin erörtert werden müssen.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/215

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Umweltausschuss	29.01.2025	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	03.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Biologische Stationen

Beschlussvorschlag:

Die Mittel zur Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland sollen um 150.000 Euro auf 1,4 Millionen Euro jährlich angehoben werden.

Begründung:

Die Biologischen Stationen im Rheinland leisten anerkannt wertvolle Arbeit zum Schutz der Natur, wie wir bei verschiedenen Besuchen kennenlernen durften. Die Projekte der Biologischen Stationen tragen dazu bei, die natürlichen Ressourcen in den Mitgliedskörperschaften zu erhalten und fördern den Gedanken des Umweltschutzes bei den in die Projekte eingebundenen Bürgerinnen und Bürgern.

Um die Arbeit weiterhin adäquat unterstützen und ggf. ausbauen zu können, sollen die seit fünf Jahren nicht an die Inflation angepassten Mittel wie beschrieben erhöht werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/216

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	29.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben	31.01.2025	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	05.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, um der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit nachzukommen, das Thema „gesunde Ernährung“ nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE e.V.) in einem oder mehreren Pilotprojekten an Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland umzusetzen.

Begründung:

Das Thema gesundes Essen soll im LVR stärker in den Blick genommen werden. Um die Entwicklung der Verpflegung in LVR-Schulen, in LVR-Jugendhilfeeinrichtungen, im LVR-Verbund für WohnenPlusLeben und an den LVR-Kliniken im Sinne einer gesunden und ökologischen Ernährungsversorgung voranzubringen, sollen ein oder mehrere Pilotprojekte „Gesundes Essen“ gestartet werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/217

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	28.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: „Housing First Projekte – Rheinland“

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung von „Housing-First Projekten“ im gesamten Verbandsgebiet für Personen, bei denen eine Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §67 SGB XII gegeben ist und für die der LVR sachlich zuständig ist, zu prüfen. Sie soll sich dabei an dem Konzept des LWL orientieren und der politischen Vertretung insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Kann ein ähnliches Projekt zum „Housing First“ wie beim LWL auch für den LVR realisiert werden?
2. Welche Förderrichtlinien müssten dafür entwickelt werden?
3. Welcher Finanzrahmen wäre aus Sicht der Verwaltung für die Umsetzung solcher Projekte notwendig?

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/219

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Gesundheitsausschuss	24.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben	31.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Einrichtung eines Modellzentrums für Frauen mit Autismus-Spektrum-Störung mit folgenden Parametern in einer ihrer Kliniken möglich ist:

- o Information
- o Diagnose
- o Therapeutische Begleitung / Coaching
- o Vorübergehende stationäre Aufnahme zur Überbrückung von akuten Krisenzeiten
- o Schulung von Fachpersonal

Begründung:

Diagnosen und Einschätzungen zu ASS orientieren sich bisher an den bekannten Symptomen und dem klassischen Bild von Jungen und Männern mit ASS. Es zeigt sich aber, dass diese Beschreibungen und Maßstäbe zumeist nicht auf Mädchen und Frauen zutreffen und diese durch die klassischen Kriterien oft verkannt werden. So werden beispielsweise häufig fälschlicherweise komorbide Störungen wie z.B. Depressionen und Ängste bei autistischen Mädchen und Frauen als Ausschluss für ASS eingeschätzt und nicht im Rahmen oder Folge der autistischen Belastung interpretiert.

Eine kritische Betrachtung und ein Umdenken sind hier von Nöten, um Betroffenen gerechter zu werden und ihnen auch hilfreiche Unterstützung und Maßnahmen anbieten zu können.

Bereits in der Fachtagung zur Autismus-Spektrum-Störung im August 2023 wurde deutlich, dass es zu wenig Diagnoseeinrichtungen im Versorgungsgebiet des LVR, aber auch erste Lösungsansätze wie die Einbeziehung von Peers oder den Ausbau aufsuchender Behandlungsmöglichkeiten gebe. Die Vorträge von Expertinnen aus der Betroffenen-Perspektive zeigten, wie wichtig es ist, ASS aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten, um stärker für diese Erkrankung zu sensibilisieren.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/220

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Sozialausschuss	28.01.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	11.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss
Kommission Gleichstellung	06.03.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- eine geeignete Veranstaltung, z. B. in Form eines Fachtags oder Workshops, zum Thema sexualisierte Gewalt durchzuführen für Frauen mit psychischer und kognitiver Beeinträchtigung in den LVR-Bereichen der Eingliederungshilfe und für Frauenbeauftragte in Werkstätten.

- Schwerpunkte der Veranstaltung sollen sein:
 - a) Erkennen, Benennen, Vorbeugen – Besondere Risikofaktoren behinderter Frauen und Mädchen;
 - b) Schutzkonzepte, die daraus erfolgten Handlungsempfehlungen sowie Maßnahmenkataloge und Monitoringverfahren;
 - c) Chancen und Grenzen der Strafverfolgung. Welchen Schutz bietet der § 12 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)?

- Akteure und Fachexpertise können u.a. das PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH, gesine Frauenberatung.EN, Zartbitter e.V., verschiedene Frauenberatungs- und Notrufstellen sein.

Begründung:

Der LVR setzt sich für einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ein, insbesondere auch für den Schutz vor sexueller Gewalt und Belästigung. Mit der Beitrittserklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ bekräftigt der LVR, dass es im LVR eine klare Haltung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gibt. Um das Thema weiter zu vertiefen und auch die Frauenbeauftragten in den Werkstätten und LVR-Verbund für WohnenPlusLeben zu erreichen, soll die obengenannte Veranstaltung durchgeführt werden.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/223

öffentlich

Datum: 20.01.2025
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	27.01.2025	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	06.02.2025	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	12.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, dezernatsübergreifend eine Fachtagung zur Nutzung von Social Media bei Kindern und Jugendlichen und den Folgen der Nutzung auszurichten.

Begründung:

Alle Kinder und Jugendliche sollen digitale Kompetenzen erwerben können. Die Digitalisierung hat weitgehend den Einzug in die Schulen geschafft; im privaten Bereich begleitet das Handy heute wohl nahezu alle Familien. Auch in Kitas werden digitale Medien in den Händen der Erzieher*innen und Eltern genutzt. Oftmals haben ältere Kinder und Jugendliche mehr (Erfahrungs-) Wissen über die Nutzung von Smartphones und Tablets als ihre Eltern.

Zur Digitalisierung gehört aber auch, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche selbstbestimmt, sicher und gesund an der digitalen Welt teilhaben können. Die Probleme, die mit Social Media verbunden sein können durch eine übermäßige Nutzung, das Suchtpotential, Mobbing im Netz oder die Gefahr der Verdrängung persönlicher Kommunikation, müssen erkannt werden und verlangen Präventionsstrategien, insbesondere auch von uns Erwachsenen in unserer Vorbildfunktion.

Eine Fachtagung soll dazu dienen, über mögliche Gefahren der Digitalisierung unseres Alltags, insbesondere über Social Media, zu reflektieren und Präventionsstrategien zu entwickeln. Es geht dabei nicht um Maschinenstürmerei, sondern um die kritische Diskussion über das Potenzial der digitalen Medien, aber auch über die Folgen ihrer Nutzung für die zwischenmenschliche Kommunikation und für unsere Demokratie.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/232

öffentlich

Datum: 07.02.2025
Antragsteller: CDU, SPD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- den **Haushalt 2025/26 restriktiv zu bewirtschaften** und die Bewirtschaftung im Rahmen der Haushaltssatzung 2025/26 zu gewährleisten
- konkrete **Vorschläge zur Fortführung und weiteren Verstärkung der Konsolidierung** im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/2026 vorzulegen und
- die **Organisation, sämtliche Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen kritisch zu überprüfen** sowie **konkrete Maßnahmen zu deren Optimierung** zu erarbeiten, umzusetzen und vorzustellen.
 - o Klares Ziel dieser **Optimierungsinitiative** soll die zukunftsfähige Aufstellung des LVR – einschließlich des Klinikverbunds – sein, der bei bedarfsgerechter Qualität in der Leistungserbringung geringere Finanzbedarfe für seine eigene Organisationsstruktur benötigt. Konkret zu prüfen sind – jedoch nicht begrenzt auf – beispielsweise eine Verschlinkung der Strukturen, Austarieren des effizienten Zentralisierungsgrads, die Vermeidung von Doppelfunktionen, eine gezielte Aufgabenkritik und die Optimierung von Prozessen.
 - o Ebenfalls soll Bürokratie abgebaut werden, z.B. durch eine Verringerung der Regelungskomplexität und die Bereinigung von Schnittstellen.
 - o Gleichmaßen sollen alle bestehende Standards hinterfragt werden.

Die Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu

beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten, über die Ergebnisse fortlaufend zu berichten.

Begründung:

Die kommunale Finanzlage ist herausfordernd – stark steigenden Ausgaben, vor allem im Sozialbereich, stehen weniger stark steigende Erträge gegenüber. Der LVR und seine Mitgliedskörperschaften sind hiervon direkt betroffen – viele von ihnen befinden sich in einer prekären Finanzlage, teilweise bereits in der Haushaltssicherung. Die Bewirtschaftung im LVR in 2024 verlief wesentlich schlechter als erwartet, es wurde in erheblichem Umfang Substanz verzehrt.

Der seitens der LVR-Verwaltung aufgestellte Haushaltsentwurf trägt dieser Situation angemessen Rechnung, da er zwar steigende Finanzbedarfe – vor allem im pflichtigen Bereich der Eingliederungshilfe – aufzeigt, gleichzeitig jedoch umfangreiche Anstrengungen unternimmt, die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, indem u.a. die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen wird.

Die Koalition aus CDU und SPD in der Landschaftsversammlung ist sich ihrer Verantwortung sowohl gegenüber den Menschen im Rheinland als auch gegenüber den Mitgliedskörperschaften bewusst. Sie wird dieser seit jeher gerecht, unter anderem dadurch, dass sie bislang den umfangreichen Einsatz der Ausgleichsrücklage vermieden hat, damit dieser Schutzpuffer für wirtschaftlich schlechte Zeiten zur Verfügung steht. Diese schlechten Zeiten sind jetzt und der Einsatz der Ausgleichsrücklage schützt die Mitgliedskörperschaften wirksam: sowohl ein Nachtrag für 2024 als auch über die Mittelfristplanung hinaus steigende Umlagesätze werden nach heutigem Ermessen für 2025 und 2026 vermieden. Der LVR verfügt danach über weniger wirtschaftliche Substanz, der es aktiv zu begegnen gilt. Zusätzlich stellt der demografische Wandel den LVR in naher Zukunft potenziell vor Herausforderungen, in erforderlichem Umfang Personal gewinnen zu können.

Dies bedarf einer strategischen und operativen Antwort, die den Zielkonflikt aus Leistungsfähigkeit mit angemessener Qualität in der Leistungserbringung und Finanzierbarkeit auflöst.

Frank Boss

Thomas Böll

Antrag Nr. 15/237

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Antragsteller: Die FRAKTION

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026; Begleitbeschluss zum Haushalt 2025/2026

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung fasst folgenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2025/2026

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Aaron von Kruedener

Haushaltsbegleitbeschluss

S

zum Doppelhaushalt 2025/2026

Die FRAKTION
in der
Landschaftsversammlung Rheinland

Präambel Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) setzt sich mit diesem Haushaltsbegleitbeschluss für die nachhaltige Weiterentwicklung seiner Aufgabenbereiche ein. Im Fokus stehen dabei Inklusion, soziale Gerechtigkeit, Umwelt- und Naturschutz, Gesundheit sowie die Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen. Der Beschluss orientiert sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Gleichstellung und der gesellschaftlichen Teilhabe.

1. Erhöhung der Mittel für Biologische Stationen

Die Biologischen Stationen leisten eine zentrale Aufgabe im Naturschutz und bei der Umweltbildung. Durch ihre Projekte werden nicht nur wertvolle Lebensräume geschützt, sondern auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen gefördert. Mit der Erhöhung der Mittel um 150.000 Euro auf 1,4 Millionen Euro jährlich wird sichergestellt, dass diese Arbeit nachhaltig fortgeführt und ausgeweitet werden kann.

2. Umsetzung von „Housing First“-Projekten

„Housing First“ hat sich international als ein erfolgreiches Modell zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit etabliert. Dabei wird obdachlosen Menschen unmittelbar Wohnraum bereitgestellt, ohne vorab weitere Bedingungen zu stellen. Die Prüfung der Umsetzung solcher Projekte im LVR-Verbandsgebiet wird zeigen, wie dieses Konzept auf regionale Bedürfnisse angepasst werden kann, um Betroffenen eine langfristige Perspektive zu bieten.

3. Modellzentrum für Autismus-Spektrum-Störung

Die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Autismus-Spektrum-Störung werden häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Ein spezialisiertes Modellzentrum würde nicht nur Diagnostik und Therapie anbieten, sondern auch Betroffene in Krisensituationen unterstützen. Mit Schulungsangeboten für Fachkräfte könnte zudem die Versorgungsqualität deutlich verbessert werden.

4. Aufstockung des Peer-Counseling

Das Peer-Counseling bietet Betroffenen durch die Beratung auf Augenhöhe eine wertvolle Unterstützung. Um diese Arbeit langfristig sicherzustellen, wird die Finanzierung auskömmlich gesichert. Dies trägt dazu bei, die Planbarkeit für Mitarbeitende zu erhöhen und die qualitative Weiterentwicklung dieses Angebots zu gewährleisten. Hierbei wird in der Finanzierung keine Unterscheidung mehr zwischen KoKoBes und SPZs gemacht.

5. Erweiterung der Museumskarte

Die Museumskarte des LVR wird ausgeweitet und ermöglicht zukünftig auch den kostenfreien Eintritt in Sonderausstellungen. Zusätzlich wird die Ehrenamtskarte des Landes NRW in den Museen des Landschaftsverbands akzeptiert, um das Engagement ehrenamtlich tätiger Personen besonders zu würdigen. Diese Erweiterung soll die Attraktivität und Nutzung der Karte steigern und den Zugang zu kulturellen Angeboten fördern.

6. Anpassung des Mobilitätsfonds

Die Mittel des Mobilitätsfonds werden auf 750.000 Euro erhöht, um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden und Schulklassen sowie Kindergartengruppen weiterhin eine Fahrtkostenförderung zu den Kultureinrichtungen des LVR zu gewährleisten. Zudem sollen auch Ziele im Gebiet des LWL angesteuert werden können.

7. Erasmus+ und internationaler Jugendaustausch

Im Dezernat 2 wird eine weitere Vollzeitstelle geschaffen, um Schulen bei der Organisation von Erasmus+-Projekten und internationalem Schüler:innen-

Austausch besser zu unterstützen. Ziel ist die Förderung interkultureller Kompetenzen und europäischer Werte.

8. Demokratieförderung für Jugendliche

Jugendparlamente sind ein Schlüssel zur aktiven politischen Teilhabe junger Menschen. Besonders für Menschen mit Behinderung gestaltet sich politische Teilhabe oft schwieriger. Gezielte Projekte in Förderschulen bieten sie eine Plattform, um demokratische Werte zu vermitteln und praktische Beteiligung zu vereinfachen. Mit dem Ausbau solcher Projekte sollen alle Jugendlichen befähigt werden, ihre Interessen in einem demokratischen Umfeld zu vertreten und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

9. Ausbau inklusiven Wohnraums

Der Bedarf an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum ist besonders für Menschen mit Behinderungen gravierend. Um diesem Bedarf zu begegnen, wird ein Konzept erarbeitet, das inklusive Wohnprojekte fördert. Ein Pilotprojekt mit Tiny Houses im Innenhof des LVR soll innovative Lösungen aufzeigen und Obdachlosen eine geschützte Perspektive bieten.

10. Kostenfreie Gebärdensprach- und Leichtsprachkurse

Die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen ist ein wesentlicher Schritt zu mehr Inklusion. Kostenfreie Kurse in Gebärdensprache und Leichter Sprache sollen Barrieren abbauen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern. Dies unterstreicht das Engagement des LVR für eine inklusivere Gesellschaft.

11. Klimaschutz durch Moorschutz

Moore sind effektive Kohlenstoffspeicher und spielen eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Durch die Renaturierung von Moorflächen, wie auf dem Gelände der ehemaligen Paul-Klee-Schule, leistet der LVR einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Reduktion. Diese Maßnahme stärkt zudem die regionale Biodiversität und verbessert das Landschaftsbild.

12. Optimierung der Schulsanierungen

Die Sanierung von LVR-Schulen ist essenziell, um moderne und sichere Lernumgebungen zu schaffen. Besonders in sozial benachteiligten Gebieten wie Duisburg-Marxloh muss der Zustand der Schulen verbessert werden, um gleiche Bildungschancen zu gewährleisten. Durch beschleunigte und effizientere Sanierungsprozesse sollen Ressourcen effektiver genutzt und langfristige Ergebnisse erzielt werden.

13. Literatur- und Lyrikpreis des Rheinlandes

Der geplante Literatur- und Lyrikpreis stärkt die kulturelle Identität des Rheinlandes und bietet eine Plattform für kreative Talente. Mit einem Preisgeld von 11.000 Euro soll er Anreize für qualitativ hochwertige literarische Beiträge schaffen. Diese Initiative unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur für die gesellschaftliche Entwicklung.

14. Digitalisierungslabor für innovative Projekte

Das Digitalisierungslabor bietet Raum für die Entwicklung und Erprobung moderner Technologien und KI zur Förderung der digitalen Teilhabe. Mit interdisziplinären Ansätzen sollen innovative Lösungen für Verwaltung und Gesellschaft entstehen.

Gleichzeitig wird ein Fokus auf ethische und inklusive Anwendungen gelegt, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.

15. Barrierefreie Veranstaltungskonzepte

Die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen ist ein wichtiger Schritt für mehr Inklusion. Ob Karnevals Bühnen, Schützenfeste oder andere Events – jede:r soll gleichermaßen teilnehmen können. Mit gezielten Maßnahmen wird der Zugang zu kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für Menschen mit Behinderungen verbessert. Hierbei werden auch Veranstaltungen abseits des Karnevals in den Blick genommen.

16. Prüfauftrag: Zusammenlegung von Veranstaltungen

Die Verwaltung wird prüfen, ob durch die Zusammenlegung von Veranstaltungen wie dem Mitarbeiter:innenfest, dem Sommerkonzert und dem Tag der Begegnung Synergien geschaffen werden können. Ein echtes gemeinsames Fest der Begegnung am Tanzbrunnen würde nicht nur die Kosten senken, sondern auch die Bedeutung von Inklusion und Gemeinschaft in den Vordergrund stellen. Ziel ist es, ein Event zu schaffen, das alle Zielgruppen gleichermaßen anspricht.

17. Nachhaltige Mobilitätskonzepte

Die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte ist entscheidend für eine klimafreundliche Zukunft. Der Ausbau von Fahrrad- und E-Ladestationen soll sowohl Mitarbeitenden als auch Besucher:innen den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern. Mit solchen Maßnahmen positioniert sich der LVR als Vorreiter in der Förderung nachhaltiger Infrastruktur.

18. Mitarbeitendenwohnungen und AirBNB-Apartments im Neubau Otto-Platz

Im Rahmen des Neubaus am Otto-Platz wird geprüft, inwiefern Mitarbeitendenwohnungen und AirBNB-Apartments integriert werden können. Mitarbeitendenwohnungen sollen nicht nur barrierefrei und nach den Maßgaben inklusiven Bauens gestaltet sein, sondern auch die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber stärken. Gleichzeitig könnten durch die Vermietungseinnahmen der AirBNB-Apartments wertvolle Mittel zur Konsolidierung des Haushalts beigetragen werden.

19. Entlastung des Maßregelvollzugs durch Prävention

Der Maßregelvollzug ist durch steigende Fallzahlen zunehmend belastet, was die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Durch verstärkte Präventionsprogramme sollen frühzeitig psychische Erkrankungen erkannt und behandelt werden, um Eskalationen zu vermeiden. Diese präventiven Maßnahmen tragen nicht nur zur Entlastung des Maßregelvollzugs bei, sondern fördern auch die soziale Integration und die Lebensqualität der Betroffenen.

20. Stärkung des Beirats Inklusion

Der Beirat Inklusion spielt eine zentrale Rolle bei der Beratung und Unterstützung des LVR in inklusiven Fragestellungen. Seine Mitwirkungsmöglichkeiten werden im rechtlich möglichen Rahmen erweitert, um seine Perspektive stärker in Entscheidungsprozesse einzubringen. Dadurch wird sichergestellt, dass Inklusion in allen Bereichen des LVR konsequent vorangetrieben wird und die Expertise des Beirats optimal genutzt werden kann.

21. Inklusive Sportfreizeiten

Der Zugang zu Sport- und Freizeitangeboten ist ein wichtiger Bestandteil von Teilhabe und Lebensqualität. Angebote wie Skifreizeiten für sehbehinderte Menschen zeigen, wie Inklusion im Freizeitbereich erfolgreich umgesetzt werden kann. Der LVR wird verstärkt inklusive Sportfreizeiten fördern, um Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsame Erlebnisse und sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.

TOP 5.3 Haushalt 2025/2026: Anträge zum Umlagesatz



Antrag Nr. 15/231

öffentlich

Datum: 31.01.2025
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	10.02.2025	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren!

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) beschließt, die Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 auf 15,9% festzulegen anstelle der bislang vorgesehenen 16,2% bzw. 16,4%.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Reduktion der bisher geplanten Umlageerhöhungen zu erarbeiten und umzusetzen. Hierzu ist für beide Haushaltsjahre ein globaler Minderaufwand in ausreichender Höhe und insbesondere durch folgende Einsparpotenziale zu ermitteln und anzuwenden:

1. Striktes Controlling aller bestehenden Ausgaben, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe.
2. Einstellungsstopp in allen nicht zwingend notwendigen Bereichen.
3. Beförderungsstopp für die Dauer von mindestens einem Jahr.
4. Die konsequente Streichung aller ideologischen Zeitgeist-Projekte, die keine Pflichtaufgaben des LVR sind.

Begründung:

Der LVR erhält seine finanziellen Mittel in erheblichem Umfang über die Landschaftsumlage, welche von den Kommunen und Kreisen getragen wird. Angesichts der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen ist jede weitere Erhöhung Gift für die kommunale Familie im Rheinland. In diesem Sinne muss der Umlagesatz zumindest unter der 16 %-Marke gehalten werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wären dafür 72 Millionen Euro an Einsparungen gegenüber dem bisherigen Haushaltsentwurf erforderlich. Dies kann durch die Ermittlung und Anwendung eines entsprechend großen globalen Minderaufwandes erreicht werden. Insbesondere in folgenden Bereichen besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, Sparpotentiale zu realisieren:

1. Striktes Controlling bei der Art und Weise der Umsetzung von gesetzlichen Pflichtaufgaben: Die Ausgaben der Eingliederungshilfe machen einen großen Anteil des LVR-Haushalts aus. Hier sind umfassende Prüfungen auf Kosteneffizienz und Notwendigkeit bei der Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme erforderlich, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und nennenswerte Einsparungen zu erzielen.
2. Einstellungsstopp: Durch den temporären Verzicht von Neueinstellungen kann ein erheblicher Beitrag zur Kostensenkung geleistet werden, ohne die Kernaufgaben des LVR zu beeinträchtigen.
3. Beförderungsstopp: Die zeitlich befristete Aussetzung von Beförderungen reduziert die Personalkosten nachhaltig und schont den Haushalt.
4. Kappung ideologischer Projekte: Zahlreiche Projekte des LVR gehen über die eigentlichen Pflichtaufgaben hinaus und folgen ideologischen Zielsetzungen. Diese Projekte sollten konsequent eingestellt werden, um Mittel für wichtige und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben freizusetzen.

Mit diesem Maßnahmenbündel wäre ein Einfrieren der Landschaftsumlage auf höchstens 15,9% realisierbar. Der LVR würde damit die weitere Mehrbelastung für die Mitgliedskommunen deutlich reduzieren und ein klares Zeichen der Haushalts- und Aufgabendisziplin setzen.

Markus Wiener



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/234

öffentlich

Datum: 06.02.2025
Antragsteller: Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren

Beschlussvorschlag:

1. Der Umlagesatz für das Jahr 2025 wird auf 16,2 % analog zur Mittelfristplanung festgesetzt.
2. Der Umlagesatz für das Jahr 2026 wird auf 16,5 % analog zur Mittelfristplanung festgesetzt.

Begründung:

Bereits in der Vorlage 15/2764 spricht das Finanzdezernat von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und prognostiziert ein Absinken der Ausgleichsrücklage gegen 0. Nun zeichnet sich ab, dass das Jahresdefizit für 2024 im dreistelligen Millionenbereich liegen wird, die bestehende Ausgleichsrücklage wird in höherem Maße als bislang geplant in Anspruch genommen. Das heißt, die von den Mitgliedskörperschaften begrüßte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage tritt stärker ein, als bislang prognostiziert. Die Ausgleichsrücklage wird bereits früher ausgeschöpft sein, als bislang erwartet wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland wird unter diesen Bedingungen in ernste Finanzschwierigkeiten geraten. Angesichts der Risiken insbesondere bei der Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe muss jedoch eine auskömmliche Finanzierung sichergestellt sein.

Es besteht die Gefahr, dass mit der jetzigen Finanzplanung des LVR in 2026 ein Nachtragshaushalt notwendig wird. Für die Kommunen wäre dies in einem laufenden Haushaltsjahr kaum zu stemmen. Die frühe Kenntnis eines Umlagesatzes von 16,5 % kann jedoch in den kommunalen Haushaltsplanungen eher berücksichtigt werden.

Der gemäßigte Anstieg des Umlagesatzes auf 16,5 % entspricht zudem der mittelfristigen Finanzplanung, die von der Mehrheit der Landschaftsversammlung für den Haushalt 2024 verabschiedet wurde, und ist somit nicht unerwartet.

Wilfried Kossen

Vorlage Nr. 15/2889

öffentlich

Datum: 18.02.2025
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für die Jahre 2025 und 2026

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2889 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Landschaftsverbandsordnung hat der Landschaftsausschuss die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten.

Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass der Haushaltssatzung sowie über die Landschaftsumlage.

Mit Vorlage Nr. 15/2764 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beratung wurde dem Beschlussvorschlag entsprechend in die Fachausschüsse verwiesen.

In der vorliegenden Sitzungsvorlage Nr. 15/2889 wird der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Haushaltsplanes 2025/2026 einschließlich Schlussveränderungsnachweis im Einzelnen dargestellt (Redaktionsschluss: 15. Februar 2025). In dem Schlussveränderungsnachweis wurde der Haushaltsentwurf 2025/2026 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen fortgeschrieben.

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Haushaltssatzung 2025/2026 einschließlich Haushaltsplan, Stellenplan und sonstiger Anlagen gemäß Vorlage Nr. 15/2889 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2889:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde am 11. Dezember 2024 mit Vorlage Nr. 15/2764 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025/2026 mit allen Anlagen ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Die im eingebrachten Haushaltsentwurf 2025/2026 noch nicht berücksichtigten finanziellen Auswirkungen aufgrund zwischenzeitlich getroffener Beschlüsse der politischen Vertretung wurden in einem Veränderungsnachweisverfahren ermittelt und sowohl ent- als auch belastend in die Haushaltsberatungen über den Veränderungsnachweis eingebracht. Im Rahmen des Schlussveränderungsnachweises wurde der Haushaltsentwurf um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage). Verwaltungsseitig wurden keine Veränderungen am Ergebnisplan und am Finanzplan vorgenommen.

Aus der politischen Vertretung sind zum Stichtag 15. Februar 2025 insgesamt 23 Anträge in die Haushaltsberatungen eingebracht worden, von denen jedoch vier wieder zurückgezogen wurden. In dieser Vorlage wird über den aktuellen Stand der Beratungen zum Stichtag 15. Februar 2025 berichtet.

Die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergebenden aktuellen Sachstände zur Ergebnis- und Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2025/2026 können dem Abschnitt 4 dieser Vorlage entnommen werden.

1. Beratung in den Fachausschüssen

Der Haushaltsentwurf ist von den Fachausschüssen nach der Einbringung am 11. Dezember 2024 beraten worden. Zum Redaktionsschluss dieser Vorlage am 15. Februar 2025 ergibt sich folgender Beratungsstand entsprechend den produktgruppenbezogenen Zuständigkeiten der jeweiligen Ausschüsse:

- **Gesundheitsausschuss** (Vorlage Nr. 15/2829, Sitzung am 24. Januar 2025): Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Schulausschuss** (Vorlage Nr. 15/2831, Sitzung am 27. Januar 2025): Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
- **Sozialausschuss** (Vorlage Nr. 15/2827, Sitzung am 28. Januar 2025): Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION.

- **Umweltausschuss** (Vorlage Nr. 15/2832; Sitzung am 29. Januar 2025):
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD und Die FRAKTION gegen die Stimme der AfD bei Enthaltung der FDP und Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- **Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben (ehem. Heilpädagogische Hilfen)** (Vorlage Nr. 15/2828, Sitzung am 31. Januar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Kulturausschuss** (Vorlage Nr. 15/2836, Sitzung am 3. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Bau- und Vergabeausschuss** (Vorlage Nr. 15/2833, Sitzung am 4. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung von Die FRAKTION und Nichtteilnahme der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
- **Landesjugendhilfeausschuss** (Vorlage Nr. 15/2877; Sitzung am 6. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.
- **Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung** (Vorlage Nr. 15/2835 und Vorlage Nr. 15/2890 (Stellenplan); Sitzung am 10. Februar 2025):
 - Vorlage Nr. 15/2835: Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION;
 - Vorlage Nr. 15/2890 (Stellenplan): Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der AfD und Nichtteilnahme der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
- **Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität** (Vorlage Nr. 15/2840; Sitzung am 12. Februar 2025):
Einstimmiger Beschluss bei Nichtteilnahme von den Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION.
- **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** (Vorlage Nr. 15/2824 und Vorlage Nr. 15/2888; Sitzung am 14. Februar 2025):
 - Vorlage Nr. 15/2824: Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION;
 - Vorlage Nr. 15/2888: Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der AfD und Die Linke. bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

Bei der noch anstehenden Haushaltsberatung der in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses (Vorlage Nr. 15/2834; Sitzung am 19. Februar 2025) fallenden Produktgruppen geht diese

Vorlage zunächst von einer Zustimmung zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen aus. Etwaige Änderungen zu den eingebrachten Beschlussvorschlägen werden in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25. Februar 2025 berücksichtigt.

Die Veränderungen der Ertrags- und Aufwandsposten des Ergebnisplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in Abschnitt 4 dieser Vorlage dargestellt.

Ein Veränderungsnachweis zum Finanzplan wurde in die einzelnen Fachausschüsse nicht eingebracht, da keine Veränderungen im Rahmen der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit vorgenommen wurden; auf eine Beratung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurde verzichtet, da sich diese aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen wurden.

2. Anträge der Fraktionen zum Haushaltsentwurf 2025/2026

Bis zum 15. Februar 2025 haben die Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland insgesamt 23 politische Anträge zum Haushaltsentwurf 2025/2026 eingereicht, wobei vier Anträge wieder zurückgezogen wurden. Die Übersicht der politischen Anträge wurde jeweils um die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen ergänzt (s. **Anlage 1**).

Von den inhaltlich zuständigen Fachausschüssen liegen noch keine empfehlenden Voten zu den bislang eingereichten Anträgen vor, so dass sich aus den Anträgen noch keine Änderungen für die Ergebnisplanung und die investive Finanzplanung des Haushaltes 2025/2026 ergeben (Stand 15. Februar 2025). Sollten die Beratungen im Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 noch zu Änderungen in der Ergebnisplanung und der investiven Finanzplanung führen, werden diese in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 25. Februar 2025 berücksichtigt.

Die aktualisierte Gesamtliste mit den Sachanträgen zum Haushalt 2025/2026 und den Beratungsergebnissen der inhaltlich zuständigen Ausschüsse wird jeweils im Vorfeld der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung zur Verfügung gestellt.

3. Schlussveränderungsnachweis zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026

In dem eingebrachten Haushaltsentwurf 2025/2026 sind die finanziellen Auswirkungen der nachfolgend dargestellten Beschlüsse der politischen Vertretung noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens wurden die finanziellen Auswirkungen dementsprechend in die Haushaltsberatungen eingebracht.

3.1 Produktgruppe 043

Betreffend die Produktgruppe 043 Politische Gremien, hier „Tag der Begegnung“, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 8. Oktober 2024 mit Vorlage Nr. 15/2669 zunächst beschlossen, aufgrund der angespannten Haushaltslage den „Tag der Begegnung“ im Jahr 2025 auszusetzen, aber im Jahr 2026 durchzuführen. Im Jahr 2025 sollte der „Tag der Begegnung“ im Rheinland mit einem Budget bis zu 250.000 Euro regionalisiert werden. Dazu sollten die Veranstaltungen, die die Mitgliedskörperschaften vor Ort mit dem Ziel zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft durchführen, gefördert und begleitet werden. Eine entsprechende Vorlage wurde in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 vorgelegt.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2024 aufgrund des Antrages Nr. 15/205 der Fraktionen von CDU und SPD - und damit abweichend von der Sitzungsvorlage - beschlossen, den Tag der Begegnung – wie bereits in 2025 – auch in 2026 auszusetzen und ebenfalls zu regionalisieren.

Die aus diesem Beschluss resultierenden Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 2025/2026 betragen (vgl. Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025, Vorlage Nr. 15/2834):

- im Haushaltsjahr 2025:	Minderaufwendungen i.H.v. 465.000 € Mindererträge i.H.v. 120.000 €
- im Haushaltsjahr 2026:	Mehraufwendungen i.H.v. 160.000 €

3.2 Produktgruppe 052

Betreffend die Produktgruppe 052 Jugend, hier das LVR-Förderprogramm für Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder, hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2024 mit Vorlage Nr. 15/2804 beschlossen, die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder von jährlich 200.000 Euro auf jeweils 100.000 Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu reduzieren. Die aus diesem Beschluss resultierenden Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf 2025/2026 betragen jeweils 100.000 Euro in beiden Haushaltsjahren (Minderaufwand bei den Transferaufwendungen).

4. Beratungsstand – Ergebnisplan

Zum Stichtag 15. Februar 2025 stellt sich der **Ergebnisplan 2025/2026** unter Berücksichtigung des Schlussveränderungsnachweises wie folgt dar (in Euro):

Zeile im Ergebnisplan 2025	Entwurf 2025	neuer Ansatz 2025	Änderungen
10 = Ordentliche Erträge	-5.220.933.583	-5.220.813.583	120.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	5.258.254.024	5.257.689.024	-565.000
18 = Ordentliches Ergebnis	37.320.440	36.875.440	-445.000
21 = Finanzergebnis	-4.523.342	-4.523.342	
22 = Ergebnis lfd. Verw.tätigkeit	32.797.098	32.352.098	-445.000
26 = Jahresergebnis / Fehlbetrag	32.797.098	32.352.098	-445.000

Zeile im Ergebnisplan 2026	Entwurf 2026	neuer Ansatz 2026	Änderungen
10 = Ordentliche Erträge	-5.332.888.551	-5.332.888.551	
17 = Ordentliche Aufwendungen	5.339.601.518	5.339.661.518	60.000
18 = Ordentliches Ergebnis	6.712.967	6.772.967	60.000
21 = Finanzergebnis	787.724	787.724	
22 = Ergebnis lfd. Verw.tätigkeit	7.500.691	7.560.691	60.000
25 = Außerordentliches Ergebnis	446.134	446.134	
26 = Jahresergebnis / Fehlbetrag	7.946.825	8.006.825	60.000

Im **Finanzplan 2025/2026** ergeben sich korrespondierende Änderungen bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die um die o.g. Änderungen fortgeschriebene Haushaltssatzung 2025/2026 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Durch die noch zur Beratung anstehenden politischen Anträge im Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 können sich darüber hinaus noch weitere Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben.

Im **Stellenplan 2025/2026** haben sich keine Änderungen zum Stellenplanentwurf 2025/2026 ergeben. Auf die einschlägige Beschlussfassung gemäß Vorlage Nr. 15/2890 im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 10. Februar 2025 wird verwiesen (vgl. auch Abschnitt 1 dieser Vorlage). Der beschlossene Stellenplan 2025/2026 wird dieser Vorlage nicht nochmals beigefügt.

5. Umlagesatzgestaltung 2025 und 2026

Im Haushaltsentwurf 2025/2026 sind für die Planung der Finanzbedarfe folgende Umlagesätze vorgesehen:

für das **Jahr 2025** **16,20 %** und
für das **Jahr 2026** **16,40 %**.

Bei der haushalterischen Beurteilung der politischen Anträge ist zu berücksichtigen, dass die zur Beratung anstehenden Anträge im Landschaftsausschuss am 19. Februar 2025 zu finanziellen Auswirkungen führen können, die bei der Umlagesatzgestaltung für die Jahre 2025 und 2026 ggf. noch zu berücksichtigen wären.

6. Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029

Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird weiterhin maßgeblich durch große sozio-ökonomische Unsicherheiten geprägt. Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen werden daher in den kommenden Jahren voraussichtlich nur auf einem moderat ansteigenden Steueraufkommen basieren und sich damit zunächst auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in

Deutschland das Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren allenfalls schwach ausfallen wird.

Aus den vorstehend genannten Gründen verzichtet der LVR auf detaillierte Anpassungen der Aufwands- und Ertragsstruktur sowie der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029.

Gegenüber dem Haushaltsentwurf 2025/2026 wurden somit keine Änderungen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 vorgenommen.

7. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Der Einbringung des Haushaltsentwurfs ist gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 55 KrO NRW ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage mit den Mitgliedskörperschaften vorzuschalten. Das Verfahren wurde fristgerecht vor Einbringung des Haushaltsentwurfes 2025/2026 eingeleitet; die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens und die Eckdaten zum Haushaltsentwurf 2025/2026 am 2. Oktober 2024 schriftlich informiert.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW wurde mit Vorlage Nr. 15/2765 in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 ausführlich berichtet.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine gesonderte Sitzungsvorlage Nr. 15/2894 mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 5 LVerbO vom 12. Dezember 2024 bis zum 20. Dezember 2024 öffentlich ausgelegt. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

8. Beschlussvorschlag

Der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich Haushaltsplan, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2889 zugestimmt.

In Vertretung

Hillringhaus

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 15/2889

Anträge der Fraktionen zum Haushalt 2025 - 2026 (Stand 15.02.2025)			Einschätzung der finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnisplan (es handelt sich ausschließlich um Mindererträge bzw. Mehraufwendungen)				
Nr.: 15/	Antragstellende Fraktion	Betreff und empfehlender Beschluss (soweit vorhanden)	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €
210	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Kommunalwahl - Information in Leichter Sprache	nicht bezifferbar				
213	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Entwicklung eines Konzeptes zur Stärkung von Kooperationen der LVR-Förderschulen mit allgemeinen Schulen im Sinne einer inklusiven Schulentwicklungsplanung	nicht bezifferbar				
214	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches)	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
215	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Biologische Stationen	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
216	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Essen gut – Alles gut!? Für gesundes Essen in LVR-Schulen, LVR-Einrichtungen und LVR-Kliniken	---	---	---	---	---
217	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	„Housing First Projekte – Rheinland“	bei Realisierung bis zu 1 Mio. € jährlich analog der Umsetzung beim LWL				
219	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Modellzentrum Autismus-Spektrum-Störung	nicht bezifferbar				
220	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Veranstaltung zu sexualisierter Gewalt mit den Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	nicht bezifferbar				
223	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen	nicht bezifferbar				
224	Die LINKE.	Erasmus+ / Internationaler Jugendaustausch: Weitere Stelle	39.458	78.917	78.917	78.917	78.917
225	Die LINKE.	Museumskarte ausweiten auf Sonderausstellungen und auf Partnereinrichtungen	nicht bezifferbar				
226	Die LINKE.	Mobilitätsfonds an den Bedarf anpassen	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
227	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren	nicht bezifferbar				
231	AfD	LVR-Umlage bei höchstens 15,9 % einfrieren	71.709.393	121.905.969	---	---	---
232	CDU, SPD	Haushalt 2025/26; Haushaltsbegleitbeschluss der Koalition aus CDU und SPD	nicht bezifferbar				
233	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und Die LINKE.	Stärkung der Peer-Beratung in den KoKoBe	nicht bezifferbar				
234	Die LINKE.	Haushalt 2025/2026: Umlagesatz an Mittelfristplanung orientieren	Maßnahme würde in 2026 zu einer Mehreinnahme von 24.381.194 € und damit zu einem Jahresüberschuss von 16.434.370 € führen - dies wäre rechtlich nicht zulässig				
236	Die FRAKTION und Die LINKE.	Finanzierung der Peer-Beratung in SPZ (ehem. Antrag 229)	610.000	610.000	610.000	610.000	610.000
237	Die FRAKTION	Haushaltsbegleitbeschluss	nicht bezifferbar				

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 14.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.237.352.426 EUR	5.346.347.528 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.269.704.525 EUR	5.354.354.353 EUR
 im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.174.571.163 EUR	5.285.965.511 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.307.669.101 EUR	5.386.137.545 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	216.577.108 EUR	162.940.562 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	252.627.561 EUR	338.919.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.174.934 EUR	90.908.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.674.934 EUR	47.408.022 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	98.000.000 EUR	188.000.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	264.969.943 EUR	279.000 EUR

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	32.352.099 EUR	8.006.825 EUR

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für beide Haushaltsjahre auf 750.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6
Landschaftsumlage

Der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland für die gemäß § 22 LVerbO NRW zu erhebende **Landschaftsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **16,20 %** und für das Haushaltsjahr 2026 auf **16,40 %** festgesetzt. Die Höhe der Landschaftsumlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen ermittelt und durch gesonderte Festsetzungsbescheide erhoben.

Köln, im Februar 2025

Bestätigt:

Aufgestellt:

Ulrike Lubek

Tilman Hillringhaus

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Kämmerer
des Landschaftsverbandes
Rheinland

TOP 6 Anfragen der Fraktionen



Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Anfrage Nr. 15/123

öffentlich

Datum: 22.01.2025
Anfragesteller: Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	Kenntnis
Landschaftsausschuss	19.02.2025	Kenntnis
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben

Fragen/Begründung:

Der Doppelhaushalt 2025/26 des Landschaftsverbandes Rheinland wird voraussichtlich am 25.2.2025 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Nach Prüfung durch die Landesregierung tritt er mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der LVR wird somit zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 einen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung erleben. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind dem LVR nach § 82 Gemeindeordnung NRW Beschränkungen auferlegt. So darf der Landschaftsverband nur

„Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen [...]“

In diesem Zusammenhang hat die Fraktion DIE LINKE die folgenden Fragen:

1. Welche Aufwendungen und Auszahlungen werden durch den LVR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht getätigt? Welche freiwilligen Aufgaben sind

hiervon betroffen?

Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Dezernaten.

2. In welchem Ausmaß werden diese Aufwendungen und Auszahlungen durch die vorläufige Haushaltsführung verzögert und in welchem Ausmaß entfallen Aufwendungen und Auszahlungen?

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,
des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung Rheinland

10.02.2025

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Finanz- und
Wirtschaftsausschusses, des Landschaftsausschusses und der
Landschaftsversammlung Rheinland

21.11

Frau Kaiser

Tel 0221 809-2219

lolita.kaiser@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/123 der Fraktion Die Linke. - Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung auf freiwillige Ausgaben -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/123 vom 22. Januar 2025 der Fraktion Die Linke. in der
Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Aufwendungen und Auszahlungen werden durch den LVR in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung nicht getätigt? Welche freiwilligen Aufgaben sind hiervon betroffen? Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Dezernaten.

Antwort der Verwaltung:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht,
so gelten gemäß § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die Regelungen der vorläufigen
Haushaltsführung. Vor diesem Hintergrund wurde die Verwaltung des Landschafts-
verbandes Rheinland (LVR) von mir mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 über die
einschlägigen Regularien des § 82 GO NRW für die Zeit der vorläufigen Haushaltsfüh-
rung im Jahr 2025 im Rahmen meiner Verfügung in Kenntnis gesetzt. Meine Verfügung
ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass bis zum Inkrafttreten der genehmigten
Haushaltssatzung 2025/2026 die Bewirtschaftung der Budgets im Haushaltsjahr 2025
zunächst nur eingeschränkt erfolgen darf. Danach dürfen nur solche Aufwendungen und
Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

die Weiterführung notwendiger Aufgaben bzw. der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unaufschiebbar sind. Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der bewirtschaftenden Dezernate.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026 finanzielle Belastungen zu minimieren und gleichzeitig die Handlungsfähigkeit des LVR sicherzustellen.

2. In welchem Ausmaß werden diese Aufwendungen und Auszahlungen durch die vorläufige Haushaltsführung verzögert und in welchem Ausmaß entfallen Aufwendungen und Auszahlungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Verschiebung von Aufwendungen und Auszahlungen in die Zeit nach der vorläufigen Haushaltsführung liegt im Ermessen der Dezernate. Um die Handlungsfähigkeit der bewirtschaftenden Bereiche zu unterstützen, habe ich bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung die Planansätze des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2025 zunächst bis zu einer Höhe von 50 % freigegeben. Somit haben die Dezernate einen angemessenen finanziellen Spielraum, um zwingend notwendige Aufwendungen und Ausgaben zu leisten, Vertragsabschlüsse vorzubereiten oder etwaige Verpflichtungen einzugehen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind und um die Weiterführung bereits in Vorjahren begonnener Maßnahmen zu gewährleisten.

Insofern ist nach Rückmeldung der Dezernate nach heutiger Einschätzung lediglich von einer zeitlichen Verzögerung, jedoch nicht von entfallenden Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025 auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Hillringhaus

Kämmerer und LVR-Dezernent
Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft
und Europaangelegenheiten

An die Dezernate

0	1	2	3
4	5	6	7
8	9		

An die

Außendienststellen

(**ohne** wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen sowie Schulen)

Nachrichtlich:

Gesamtpersonalrat

Personalräte der Dezernate

HAUSHALT 2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025 gemäß § 82 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LVR befindet sich in einer herausfordernden wirtschaftlichen Lage. Das Jahresergebnis 2024 wird auf Basis der aktuellen Prognosen der Dezernate voraussichtlich in einem geringen dreistelligen Millionenbereich negativ ausfallen – wobei „nur“ rund -36 Mio. Euro geplant waren. Der bilanzielle Schutz gegen ungeplante Bewirtschaftungsverläufe, die sogenannte Ausgleichsrücklage, wird deswegen zum Ausgleich des Jahresergebnisses in 2024 weitgehend und im Planungszeitraum 2025 ff. planerisch vollständig aufgezehrt werden. Das heißt: die Finanzpolster zum Ausgleich ungeplanter bzw. überplanmäßiger Aufwendungen sind jetzt aufgebraucht. Es gilt nun: die IST-Aufwendungen und IST-Auszahlungen können ab jetzt nicht oberhalb der Planwerte liegen. Selbst genehmigte über- oder außerplanmäßige Bedarfe werden nur durch Verzicht an anderer Stelle im Verband darstellbar sein. Wir müssen derzeit in allen Szenarien davon ausgehen, dass sich die Situation nicht zeitnah ändern wird und auch deutlich über 2025 hinaus andauern wird.

Dies stellt uns gemeinsam vor große Herausforderungen in der Bewirtschaftung, denen wir nur durch geschlossenes Handeln und gemeinsame Kraftanstrengungen begegnen können. Ich darf Sie im gemeinsamen Interesse aller Dezernate darum bitten, eine Überschreitung ihrer verfügbaren Budgets unbedingt zu verhindern. Ebenfalls darf ich Sie bereits jetzt um Verständnis bitten, dass, sofern unvermeidliche Mehrbedarfe in einem Dezernat entstehen, Budgets anderer Dezernate zur Deckung herangezogen werden müssen und dies möglicherweise äußerst kurzfristig erfolgen könnte.

Dies vorausgeschickt möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben die Regelungen zur vorläufigen Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 zur Kenntnis und zur Beachtung bekanntgeben.

Diese Regelungen bleiben solange in Kraft, bis von mir die endgültige Verfügung zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2025 erlassen wird.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025/2026 mit allen Anlagen wurden am 11. Dezember 2024 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 25. Februar 2025 vorgesehen. Danach ist die Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) anzuzeigen, und frühestens einen Monat danach zu veröffentlichen.

Bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 und der Bekanntgabe der Bewirtschaftungsverfügung des LVR für das Haushaltsjahr 2025 gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung.

1 Voraussichtliches Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025/2026

Gem. § 22 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bedarf die Festsetzung des Umlagesatzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, was für den LVR-Doppelhaushalt 2025/2026 nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Genehmigungsverfahren kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass mit einer Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025/2026 frühestens im Laufe des zweiten Quartals 2025 zu rechnen ist.

Erst mit der auf die Genehmigung durch das MHKBD folgenden Veröffentlichung tritt die Haushaltssatzung 2025/2026 in Kraft. Solange die Haushaltssatzung 2025/2026 noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung.

2 Einschränkungen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Bewirtschaftung der Budgets nur eingeschränkt erfolgen darf. Dabei wird den Bewirtschafter*innen des Haushaltes ein großes Maß an Eigenverantwortung zugestanden. Es gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

a) Aufwendungen und Auszahlungen

Es dürfen nur solche Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen der LVR rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die rechtliche Würdigung der genannten Voraussetzungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen des bewirtschaftenden LVR-Fachbereiches. Ich erwarte im Rahmen dieser Prüfung, dass Sie nur die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlichen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen lassen. Dies gilt in besonderem Maße für Leistungen, bei denen der Höhe nach Ermessensspielraum gegeben ist.

Ausnahmsweise dürfen die veranschlagten Aus- und Fortbildungsmittel vor dem Hintergrund notwendig durchzuführender Planungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Es ist kritisch zu prüfen, ob und welche der geplanten Aufwendungen in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen.

Ich bitte Sie um Anlegung eines strengen Maßstabes!

b) Erträge

Erträge sind darauf zu überprüfen, ob Steigerungen möglich sind. Sofern bejahend, sind diese zu realisieren. Sollten Erträge hinter den Erwartungen zurückbleiben, so muss der Ausfall durch entsprechende Aufwandsreduzierungen aufgefangen werden. Gelingt die Kompensation nicht, so ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren (Risikomeldung).

Etwaige Zweckbindungen sind im Haushalt bei den jeweiligen Produktgruppen erläutert. Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Inanspruchnahme obliegt den LVR-Fachbereichen.

c) Konsolidierung

Konsolidierungsbeiträge sind vollständig in eigenständiger Verantwortung zu erwirtschaften. Zeichnet sich bereits frühzeitig ab, dass Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt oder Konsolidierungsziele nicht erreicht werden können, ist der LVR-Fachbereich Finanzmanagement umgehend zu informieren.

d) Investive Auszahlungen

Investive Auszahlungen dürfen nur zur Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen getätigt werden, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Planwerte oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Eine entsprechende Verfügung zu Ermächtigungsübertragungen ergeht noch. Beschaffungen dürfen nur zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes getätigt werden. Auch hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung können Ersatz- und Neubeschaffungen nur getätigt werden, sofern sie unter Würdigung der Bestimmungen des § 82 GO NRW, nach eigenverantwortlicher Prüfung durch den LVR-Fachbereich, zwingend erforderlich sind.

Sofern Ersatz- und Neubeschaffungen aus sonstigen Gründe durchgeführt werden sollen (z. B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gem. § 75 GO NRW), bedarf es zur Durchführung der Beschaffungen der ausdrücklichen Zustimmung des LVR-Fachbereiches Finanzmanagement.

Investive und konsumtive Baumaßnahmen unterliegen unverändert den Regelungen des BauFinanzControlling (BFC); Mittel für alle Baumaßnahmen bedürfen der formalen Freigabe für den Einzelfall durch den LVR-Fachbereich Finanzmanagement.

e) Verpflichtungsermächtigungen

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung dürfen neue Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2025 zu Lasten künftiger Haushaltsjahre nur unter Beachtung von Ziffer 2 d) eingegangen werden.

f) Risikomeldungen

Ich bitte Sie, mir unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2025 negative Abweichungen gegenüber der Entwurfsplanung sowie der beschlossenen Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich auf § 79 Abs. 3 GO NRW sowie § 21 Abs. 1 KomHVO hin, wonach sowohl der Haushaltsplan als auch die gebildeten Budgets verbindlich sind. Überschreitungen stellen somit einen Rechtsverstoß dar, dem durch geeignete Steuerungsmaßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken ist. Sind überplan- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen unabweisbar, ist vor Leistung derselben die Zustimmung des Kämmers einzuholen; bei erheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW ist vor Leistung die Zustimmung des Landschaftsausschusses erforderlich.

3 Ausschluss von Leistungsverbesserungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung

Ich bitte sicherzustellen, dass im gesamten Zuständigkeitsbereich des LVR keine Zusagen über Leistungsverbesserungen gemacht werden. Vorschlägen, die zur Erhöhung oder zur Entstehung von Aufwendungen/Auszahlungen führen, die nicht auf einer zwingenden rechtlichen Verpflichtung basieren, ist zu widersprechen.

Falls in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme zwingend geboten ist, hat das jeweilige Fachdezernat vor Fortführung solcher Gespräche einen Antrag an den Fachbereich Finanzmanagement zu adressieren, in dem die Gründe für eine solche Maßnahme eingehend darzulegen sind.

4 Mittelbindungen / Obligos

Um potenzielle haushalterische Risiken frühzeitig zu erkennen und um eine finanzwirtschaftliche Steuerung sicherzustellen, bitte ich Sie, **Mittelbindungen (Obligos)** für eingegangene Verpflichtungen ab einem Einzelwert von 10.000 € in SAP vorzusehen. Dies bitte ich auch für IT-LA-Projekte und IT-bezogene Aufwendungen der Fachdezernate umzusetzen.

Die Verantwortung für die korrekte Eintragung liegt bei den jeweiligen Fachbereichen.

5 Haushaltsrechtliche Sperren / Freigaben

Vor dem Hintergrund der besonderen haushalterischen Herausforderungen gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2025 bis zum Erlass der endgültigen Bewirtschaftungsverfügung auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2025 **zunächst in Höhe von 50 Prozent der Zuschussbudgets der Dezernate** frei. Bitte stellen Sie eigenverantwortlich sicher, dass diese eingehalten werden.

Bitte gehen Sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des LVR davon aus, dass die endgültige Bewirtschaftungsverfügung mutmaßlich Sperrungen der dezernatsbezogenen Zuschussbudgets in erheblichem Umfang vorsehen dürfte, die nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag freigegeben wird. Bitte überlegen Sie sich frühzeitig, wie Sie die Bewirtschaftung Ihrer Budgets danach ausrichten können.

6 Ausnahmeregelungen für IT-Aufwendungen

Die vorstehend unter 5. beschriebenen Sperren / Freigaben gelten auch für sämtliche – zentrale und dezentrale – IT-Aufwendungen. Zusätzlich gilt angesichts der im Verwaltungsvorstand beschlossenen Veränderungen des Prozesses zur Verausgabung von IT-Aufwendungen (ITLA, Projektportfolioboard), die faktisch zu einer Zweckbindung der dezentralen Budgets führt, folgende Regelung: Die für IT-Aufwendungen (Sachkonten 52491200 bis 52491240) eingeplanten Mittel dürfen von den Dezernaten ausschließlich für IT-Aufwand, jedoch nicht für andere Zwecke im Rahmen der Zuschussbudgets verwendet werden; d.h. auch, dass diese nicht deckungsfähig für die Dezernatsbudgets sind. Das Controlling dieser Zweckbindung bitte ich eigenverantwortlich in den Dezernaten sicherzustellen.

7 Ausnahmeregelung für die Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe und die hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden in voller Höhe zur Bewirtschaftung freigegeben, um die zur beruflichen Eingliederung behinderter Menschen notwendigen Maßnahmen durchführen zu können.

8 Zentrale Ergebnisprognose

Der Prognose auf das voraussichtliche Rechnungsergebnis kommt weiterhin eine außerordentlich große Bedeutung zu. Die Prognosen nehmen das voraussichtliche Jahresergebnis rechnerisch vorweg und werden sowohl auf Ebene der Produktgruppen als auch auf Dezernatsebene dargestellt.

Über das Verfahren werden Sie in einem gesonderten Schreiben informiert. Ich bitte Sie, sich die folgenden Termine vorzumerken:

Stichtag	Abgabetermin (bzw. der Werktag danach)	SAP-Version
30. April 2025	15. Mai 2025	DP1
31. Juli 2025	15. August 2025	DP2
30. September 2025	15. Oktober 2025	DP3
30. November 2025	16. Dezember 2025	DP4

Darüber hinaus bitte ich Sie, mir negative Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2025 bzw. Haushaltsplan 2025 – unabhängig von den Terminen zur Prognose auf das voraussichtliche Jahresergebnis – unverzüglich, also unmittelbar nach Bekanntwerden, zur Kenntnis zu bringen.

9 Monatliche Budgetbestätigungen

Neben der Prognose kommt der Budgetbestätigung eine wichtige Rolle zu, um zeitnah einen genauen Überblick über den Finanzstatus zu erhalten.

Bitte erteilen Sie weiterhin und schon ab dem Monat Januar 2025 die monatlichen Budgetbestätigungen im SAP-System. Die Budgetbestätigung erfolgt auf der Basis der Zeile „Ergebnis vor interner Leistungsverrechnung (ILV)“.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Budgetbestätigungen **in den ersten 5 Arbeitstagen nach Monatsende erteilt werden**. Diesen Termin bitte ich zwingend einzuhalten.

10 Regelmäßige Jours fixes

Um die finanzielle Entwicklung noch effektiver zu steuern und frühzeitig auf Herausforderungen reagieren zu können, sind regelmäßige Jours fixes zwischen den Fachdezernaten und dem Finanzdezernat vorgesehen. Sie werden in Kürze Outlook-Termine dazu (bzw. haben diese bereits) erhalten.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


T. Hillringhaus

TOP 7 Anträge der Fraktionen

TOP 8

Verschiedenes